

Deutsches Nahrungsmittelrecht

für

Juristen, Mediziner, Chemiker und Gewerbetreibende

von

Dr. Georg Lebbin, und **Dr. Georg Baum,**
Öffentlich angestelltem und beeidigtem
Chemiker im Bezirke der Handelskammer
Rechtsanwalt
am Kammergericht
zu Berlin.

Erster Teil.



Berlin 1907.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Handbuch
des
Nahrungsmittelrechts

von

Dr. Georg Tebbin, und Dr. Georg Baum,
Öffentlich angestelltem und beeidigtem
Chemiker im Bezirke der Handelskammer
zu Berlin.

Rechtsanwalt
am Kammergericht



Berlin 1907.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Mit dem vorliegenden Buche erscheint zum ersten Male eine systematische Behandlung des Nahrungsmittelrechts. Das Verlangen nach einer solchen ist zweifellos vorhanden, wie sich nicht nur aus der eigenen Praxis der Verfasser sondern auch aus den Berichten über die Verhandlungen vieler Körperschaften oder Interessentenverbände entnehmen läßt. Insbesondere ist von Gewerbebetreibenden oft Klage geführt worden, daß es kein Buch gäbe, aus dem sie sich kurzerhand über die Berechtigung oder Nichtberechtigung gewisser Handlungen schnell informieren könnten.

Dem Juristen soll das Buch nicht nur durch die systematische zusammenfassende Darstellung der Rechtsmaterie, sondern auch dadurch nützlich werden, daß es ihm ermöglicht, sich schnell und in kürzester Weise für technische Verhältnisse dasjenige Verständnis zu erwerben, dessen er bei der Verhandlung eines Nahrungsmittelprozesses für den jeweiligen Fall bedarf.

Der Chemiker endlich wird, wie wir hoffen, nicht nur die Schilderung der allgemeinen rechtlichen Verhältnisse sondern besonders die Kapitel über die Rechtsbegriffe mit Interesse lesen und mit Vorteil verwerten können.

Nicht zum wenigsten erwarten wir einen Nutzen unserer

Arbeit nach der Richtung, daß sie bei einer anscheinend nicht mehr fernen gesetzlichen Neuregelung der Nahrungsmittelangelegenheiten und dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen ein brauchbares Material ergeben wird.

Die Reichsgerichtsjudikatur, soweit sie prinzipieller Natur ist, wurde eingehend berücksichtigt. Sie vollständig wiederzugeben, war bei ihrem Umfang nicht möglich. Eine Anzahl von Entscheidungen wurde ausführlicher gebracht, da das Buch nicht ausschließlich für Juristen bestimmt ist, dem Rechtslaien die bezüglichliche Literatur aber in der Regel nicht zur Verfügung steht.

Die Arbeitsteilung wurde in der Weise durchgeführt, daß der eine von uns den ersten Teil und die Kapitel 16 bis 20 sowie 30—32 des zweiten Teils bearbeitete, während der andere die Kapitel 14, 15 und 21—29 des zweiten Teils sowie den dritten Teil verfaßte.

Die Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Teil. Allgemeines Nahrungsmittelrecht.	
1. Kapitel. Gesetzgebung und Verordnung	1
2. " Polizeiliche Nahrungsmittelkontrolle	4
3. " Auskunftspflicht	9
4. " Gewerberecht der Nahrungsmittelbetriebe	13
1. Genehmigungspflichtige Anlagen	13
2. Konzessionspflichtige Betriebe	13
3. Anzeigepflichtige Betriebe	14
4. Unterjagungsrecht der Behörden	14
5. Wandergewerbe	14
6. Marktverkehr	15
7. Preiskontrolle	15
8. Deklarationspflicht	16
9. Verkaufsräume	17
10. Aufbewahrung	17
11. Untersuchungszwang	17
12. Einfuhr in das Zollinland	18
13. Monopolisierte Betriebe	19
5. " Nahrungsmittel im Zivilrecht	20
6. " Besteuerte Nahrungsmittel	25
1. Schaumweinsteuer	26
2. Branntweinsteuer	26
3. Brausteuer	27
4. Tabaksteuer	28

		Seite
	5. Zigarettensteuer	28
	6. Zudersteuer	29
	7. Salzsteuer	29
7. Kapitel.	Nahrungsmittelzölle	30
8. " "	Nahrungsmittelstrafrecht	31
	A. Allgemeines	31
	B. Täuschungsdelikte	32
	C. Gesundheitsdelikte	38
	D. Delikte gegen die Überwachungsvorschriften	44
	a) gegen das polizeiliche Kontrollrecht	44
	b) gegen die Überwachungsvorschriften der einzelnen Spezialgesetze	45
	Margarinegesetz	45
	Weingesetz	46
	Fleischbeschaugesetz	46
9. " "	E. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen	49
10. " "	Strafen, insbesondere Einziehung	51
11. " "	Bekanntmachung des Urteils	56
12. " "	Kosten des Strafverfahrens	57
13. " "	Behörden	59
	1. Gesundheitsamt	59
	2. Gerichte	60

II. Teil. Begriffe des Nahrungsmittelrechts.

14. Kapitel.	Der Begriff des Nahrungs- und Genussmittels (einschließlich: Rohstoffe, Halbfabrikate und Hilfsstoffe)	64
15. " "	Gebrauchsgegenstände	74
16. " "	Verkaufen	78
17. " "	Feilhalten	79
18. " "	Inverkehrbringen	82
19. " "	Betrieb und Verwendung	84
20. " "	Gesundheitsbeschädigung und Gesundheitserstörung	85
21. " "	Die Bezeichnung der Nahrungsmittel	89
22. " "	Verfälschen	98
23. " "	Nachmachen	120
24. " "	Verderben	128
25. " "	Die Bedeutung des Farbstoffzusatzes	140
26. " "	Die Nahrungsmittelkonservierung	157

		Seite
27. Kapitel.	Ähnlichkeit	174
28. "	Begriffe der Zubereitung und der Frische; (Herstellen)	185
29. "	Arzneimittel und Nahrungsmittelgesetz	196
30. "	Gewerbmäßigkeit	198
31. "	Fahrlässigkeit	292
32. "	Herstellen, Aufbewahren, Verpacken	206

III. Teil. Systematisches Nahrungsmittelrecht.

33. Kapitel.	Butter und Butterersatzstoffe	209
34. "	Schmalz, Kunstspeisefette, Talg	221
35. "	Speiseöle	228
36. "	Milch, Rahm, Milchconserven; Milchzucker	231
37. "	Käse und Margarinekäse	249
38. "	Fleisch und Fleischwaren	255
39. "	Eier und Eikonservern	281
40. "	Fische	287
41. "	Wirbellose Tiere (Schwämme, Krustentiere, Amphibien)	295
42. "	Fischconserven und verwandte Erzeugnisse	299
43. "	Wein im Sinne des Weingesetzes	308
44. "	Süd- und Süßwein	339
45. "	Schaumweine	345
46. "	Weinähnliche Getränke (Obst- und Beerenweine)	351
47. "	Bier und bierähnliche Getränke	359
48. "	Brauntweine und Liköre	379
49. "	Essig und Essigeffenz	395
50. "	Getreide und feine Mühlenfabrikate	399
51. "	Hülsenfrüchte und Hülsenfruchtmehle; Suppentafeln	412
52. "	Bäckwaren	417
53. "	Teigwaren und Eierteigwaren	425
54. "	Stärkepräparate	428
55. "	Zucker und Zuckerwaren; Marzipan	431
56. "	Honig	440
57. "	Kaffee	444
58. "	Kaffeeersatzstoffe	451
59. "	Tee	453
60. "	Kakao und Kakaowaren	455
61. "	Obst und Obstdauerwaren	459
62. "	Gemüse und Gemüseconserven	483

	Seite
63. Kapitel. Gewürze, Suppenwürzen	487
64. " Mineralwasser und alkoholfreie Brausegetränke . . .	494
65. " Hefe und Hefezeugnisse	499
66. " Gebrauchsgegenstände	504
Anhang:	
1. Nahrungsmittelgesetz	511
2. Blei- und Zinkgesetz	514
3. Farbensgesetz	515
4. Margarinegesetz	518
5. Fleischbeschaugesetz	522
6. Weingesetz	529
7. Süßstoffgesetz	533
8. Brausteuergesetz	535
Alphabetisches Sachregister	537
Literaturverzeichnis	X
Verzeichnis der Abkürzungen	XI

Verzeichnis der Abkürzungen.

- E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
 R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
 R.G. = Reichsgericht.
 O.L.G. = Oberlandesgericht.
 L.G. = Landgericht.
 V. d. R.G.A. = Veröffentl. des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.
 St.P.O. = Strafprozeßordnung.
 Z.P.O. = Zivilprozeßordnung.
 St.G.B. = Strafgesetzbuch.
 B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
 G.O. = Gewerbe-Ordnung.
 N.M.G. = Nahrungsmittelgesetz.
 W.G. = Weingesetz.
 M.G. = Margarinegesetz.
 Fl.B.G. = Fleischbeschaugesetz.
 J.W. = Juristische Wochenschrift.
 D.J.Z. = Deutsche Juristen-Zeitung.

Benußte Literatur.

- Entscheidungen des Reichsgerichts in Straffachen.
- Rechtssprechung des deutschen Reichsgerichts in Straffachen.
- Drucksachen des Reichstags: Gesetzes-Vorlagen, Kommissionsberichte, Plenarverhandlungen.
- Vereinbarungen zur einheitlichen Unterjuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genußmitteln usw. für das Deutsche Reich; Entwurf einer Kommission deutscher Nahrungsmittelchemiker. Berlin 1897.
- König, Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel. 4. Auflage.
- Dammer, Lexikon der Verfälschungen. Leipzig 1887.
- Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze. Berlin 1903.
- Meyer und Finkelnburg, Das Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungs-
mitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Berlin 1885.
- v. Buchka, Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reiche; Berlin 1901.
- Würzburg, Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten. Berlin 1894.
- Lebbin, Die Reichsgesetzgebung betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Berlin 1900.
- Lebbin, Das Weingeseß vom 24. Mai 1901. Berlin 1902.
- Lebbin und Baum, Das Fleischbeschaugeß von 1900. Berlin 1903.
- Schneidemühl, Die animalischen Nahrungsmittel; Berlin u. Wien 1903.
- Hanaussek, Die Nahrungs- und Genußmittel aus dem Pflanzenreich. Rassel 1884.
- Codex alimentarius Austriacus.
- Beröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes nebst Beilagen.
- Zeitschrift für Unterjuchung der Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.
- Deutsche Juristen-Zeitung.
- Juristische Wochenschrift.
-

I. Allgemeines Nahrungsmittelrecht.

1. Kapitel.

Gesetzgebung und Verordnung.

Die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung für das Nahrungsmittelrecht ergibt sich aus Art. 4 der Reichsverfassung. Nach diesem unterliegen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung deselben

1. die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren (Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873);
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinär-Polizei.

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor. (Art. 2 der Verfassung.) Landesrechtliche Strafgesetze, welche Materien des Reichsstrafgesetzbuchs betreffen, sind ausdrücklich außer Kraft gesetzt. (Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.) Durch Art. 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft gesetzt, soweit nicht im B.G.B. oder dem Einführungsgesetz deselben ein anderes bestimmt ist. Soweit nach der vorstehenden Bestimmungen die Reichsgesetzgebung nicht eingreift, bleibt die Zuständigkeit der einzelnen Bundesstaaten zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Nahrungsmittelrechtes nach Maßgabe ihrer Verfassungen erhalten.

Auch für das Nahrungsmittelrecht gelten zunächst die allgemeinen bürgerlichen Gesetze. In zivilrechtlicher

Beziehung sind besondere nahrungsmittelrechtliche Bestimmungen seitens der Reichsgesetzgebung fast gar nicht erlassen. Auch im Gewerberecht und Gewerbepolizeirecht greifen neben den Spezialbestimmungen der Nahrungsmittelgesetze zahlreiche allgemeine Bestimmungen der Gewerbeordnung in das Nahrungsmittelrecht ein. — Für das Strafrecht kommen aus dem Strafgesetzbuch bezüglich des Nahrungsmittelrechts in Betracht: die Bestimmungen des Allgemeinen Teils (Strafen, Versuch, Teilnahme, Gründe welche die Strafe ausschließen oder mildern, Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. §§ 1—79) und aus dem speziellen Teil besonders die §§ 263 ff. (Betrug), § 324 (Vergiftung von Brunnen und Gebrauchsmitteln), 328 (Verletzung der Seuchenmaßregeln), 329 (Delikte an Kriegslieferungen), 367⁷ (Verkauf verfälschter und verdorbener Nahrungsmittel).

Im Wege der Reichsgesetzgebung sind folgende Gesetze auf dem Gebiet des Nahrungsmittelrechts erlassen:

1. Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.G.Bl. 1879 S. 145);
2. Gesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (R.G.Bl. 1887 S. 273), nebst Änderung vom 22. März 1888;
3. Gesetz vom 5. Juni 1887, betreffend die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.G.Bl. 1887 S. 277);
4. Gesetz vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (R.G.Bl. 1897 S. 475), erlassen an Stelle des Gesetzes vom 12. Juli 1887;
5. Gesetz vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (R.G.Bl. 1900 S. 547);
6. Gesetz vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (R.G.Bl. 1901 S. 175), erlassen an Stelle des gleichnamigen Gesetzes vom 20. April 1892 (R.G.Bl. 1892 S. 597);
7. Süßstoff-Gesetz vom 7. Juli 1902 (R.G.Bl. 1902 S. 253), erlassen an Stelle des gleichnamigen Gesetzes vom 6. Juli 1898 (R.G.Bl. 1898 S. 919).

Die Gesetze zu 2 bis 5 bilden Ergänzungsgesetze des Gesetzes zu 1. Sie lassen dessen Vorschriften ausdrücklich unberührt (Blei- und Zinkgesetz § 7, Farbensgesetz § 14, Margarinegesetz § 20,

Fleischbeschaugesetz § 29). Das Weingesez läßt innerhalb seines Geltungsbereiches das N.M.G. nur insoweit unberührt, als die §§ 2 und 11 W.G. nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten (§ 19).

Neben der Reichsgesezgebung ist der Reichsverordnung weiter Spielraum gelassen. Die Verordnung unterscheidet sich dadurch vom Gesez daß sie nicht der Zustimmung des Parlamentes bedarf. Man unterscheidet Kaiserliche und Bundesratsverordnung.

Nach § 5 N.M.G. können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden. Bisher ist auf Grund dieses Paragraphen nur die Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 (R.G.Bl. 1882 S. 40) ergangen.

Nach § 6 N.M.G. kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden. Auf Grund dieser Gesezstelle ist ein Verbot zur Herstellung von Maschinen zur Erzeugung künstlicher Kaffeebohnen vom 1. Februar 1891 (R.G.Bl. 1891 S. 11) erlassen.

Die auf Grund der §§ 5 und 6 N.M.G. erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreffen, vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen soweit der Reichstag dies verlangt. (N.M.G. § 7.) Der besonderen Genehmigung einer Kaiserlichen Verordnung durch den Reichstag bedarf es nicht. Die Verordnung verliert ihre Wirksamkeit, wenn sie durch eine neue Kaiserliche Verordnung außer Kraft gesezt wird, nicht etwa schon durch den die Aufhebung fordernden Reichstagsbeschluß.

Erlaß von Bundesratsverordnungen ist vorgesehen in § 11 und 12 M.G.; in §§ 6, 7, 20 und 21 W.G.; in § 3 bis 6 des Süßstoffgesezes und in §§ 1, 4, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 25 F.B.G.

Vorbehalte für landesrechtliche Regelung finden sich in § 4 N.M.G., betreffend die Kontrollbefugnisse der Polizeibehörden, in §§ 4 und 7 M.G., in §§ 20, 23 und 24 F.B.G., in § 10 W.G. Die Art des Erlasses der einzelnen landesrechtlichen Vorschriften richtet sich nach den Verfassungen der Einzelstaaten. Sie kann durch Gesez oder Verordnung erfolgen.

2. Kapitel.

Polizeiliche Nahrungsmittelkontrolle.

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Beschlagnahme und Durchsuchung regelt zunächst die Strafprozeßordnung. (§ 94 ff.) Der Beschlagnahme unterliegen Gegenstände, welche als Beweismittel für eine strafrichterliche Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen. (§ 94.) Sie sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Gibt sie der Besitzer auf Verlangen nicht heraus, so ist die Beschlagnahme mit den Mitteln des Zeugniszwangsverfahrens durchzusetzen. (§ 95.) Die Anordnung der Beschlagnahme erfolgt durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte. Bei einer Beschlagnahme ohne richterliche Handlung ist jedoch binnen drei Tagen richterliche Entscheidung nachzusehen, falls der Betroffene nicht einverstanden war. (§ 98.)

Eine Durchsuchung (Hausdurchsuchung) kann bei dem als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer einer strafbaren Handlung Verdächtigen vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß sie zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. Bei nichtverdächtigen Personen ist sie außer zum Zweck der Ergreifung des Beschuldigten nur behufs Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde, oder wenn der Beschuldigte in den Räumen ergriffen worden ist, oder sie während der Verfolgung betreten hat. (§ 103.) Zur Nachtzeit (d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen 9 Uhr abends und 4 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) dürfen Hausdurchsuchungen nur in gewissen vom Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Fällen stattfinden (§ 104). Die Anordnung der Durchsuchung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsorganen zu. Bei der Durchsuchung sollen, wenn sie nicht im Beisein des Richters oder der Staatsanwaltschaft stattfindet, möglichst ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeinde-

mitglieder, die nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein dürfen, zugezogen werden. (§ 105).

Für die Beschlagnahme von Briefen und Postsendungen und die Durchsuchung der Papiere des von einer Haussuchung Betroffenen gelten schärfere Vorschriften. (§ 99, 110 St.P.O.)

Diese Bestimmungen sind zu einer wirksamen Kontrolle des Nahrungsmittelverkehrs nicht ausreichend. Eine solche ist nur durchführbar, wenn die Polizeibehörde den Verkehr bereits beaufsichtigen kann, bevor der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt. Die polizeilichen Kontrollbefugnisse haben deshalb durch die §§ 2 und 3 N.M.G., die §§ 8 ff. M.G. und §§ 10 ff. W.G. eine erhebliche Erweiterung erfahren. Eine reichsgesetzliche Regelung der zuständigen Kontrollorgane, als welche im Gebiete des Nahrungsmittelgesetzes die „Polizeibeamten“ bei den beiden Spezialgesetzen, daneben auch noch die „Sachverständigen“ angegeben werden, ist bisher nicht erfolgt. Die Zuständigkeit regelt sich deshalb nach Landesrecht. (N.M.G. § 4, W.G. § 10.) Aufrecht erhalten bleiben landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizeibehörde weitere Kontrollbefugnisse geben. So hat nach preussischem Landrecht (§ 10 II 17) die Polizeibehörde das Recht den Wochenmarktverkehr in weitestem Umfang zu kontrollieren und verdächtig erscheinende Gegenstände zu beschlagnahmen. (R.G.; E. IX, 121.)

Die Polizeibeamten sind nach § 2 N.M.G. zum Zwecke der Probenentnahme befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Nahrungs- und Genussmittel, sowie die nach § 1 N.M.G. ihm unterstehenden Gebrauchsgegenstände, feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Aus der Auslegung des Begriffes „Feilhalten“ (Kapitel 17) ergibt sich, daß dieses Kontrollrecht im wesentlichen nur dem Kleinhandel gegenüber, der den größten Teil seiner Vorräte nach außen hin erkennbar für den Verkehr bereithält, ausgeübt werden kann, nicht aber gegenüber dem Engrosverkehr, der die Vorräte zum größten Teil in dem Publikum nicht zugänglichen Lageräumen aufbewahrt. Die üblichen Geschäftsstunden, während deren die Beamten diese Räume betreten können, sind die in dem betreffenden Geschäftszweige üblichen. Während dieser Zeit dürfen die Beamten die Räume auch dann betreten, wenn sie geschlossen sind. Die Beamten sind berechtigt, sich gewaltsam Eintritt zu verschaffen.

Die Beamten dürfen die Räumlichkeiten ferner betreten, wenn sie dem Verkehr geöffnet sind, gleichviel, ob übliche Geschäftszeit vorliegt oder nicht. Es ist nicht nötig, daß ein Geschäftsverkehr wirklich stattfindet. Ein Laden ist auch dann dem Verkehr geöffnet, wenn sich kein Kunde darin aufhält, der Inhaber aber zum Empfang und zur Bedienung von Kunden bereit ist. Unter „Verkehr“ ist aber geschäftlicher Verkehr zu verstehen. Die Annahme Stengleins, der auch Öffnung für persönlichen Verkehr für genügend hält, scheint unzutreffend, andernfalls müßte, insbesondere in kleinen Verhältnissen, die Trennung von Geschäftsräumen und Wohnung nicht zulassen, der Inhaber der Räumlichkeiten das Betreten auch nach Feierabend und sogar auch zur Nachtzeit sich gefallen lassen, solange er nur die Tür nicht verschlossen hat.

Sind die Räumlichkeiten definitiv geschlossen (Konkurs, Seuchengefahr, Aufgabe des Betriebes) so findet kein Feilhalten und auch keine Öffnung für den Verkehr mehr statt.

Zur Probenentnahme sind die Polizeibeamten hinsichtlich aller Gegenstände berechtigt, welche sich in den Feilhaltungsräumen befinden, sie dürfen also auch Ausstellungsstücke, Muster, bestellte und fremde Waren, welche dem Inhaber nicht gehören, entnehmen. Sie können die Probe selbst aussuchen, und auch deren Größe bestimmen. Sie haben aber kein Recht, die Räumlichkeiten irgendwie zu durchsuchen.

Besondere Vorschriften trifft § 2 noch für Probenentnahme an öffentlichen Orten. Der Beamte darf von allen Gegenständen Proben entnehmen, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden. Er darf also abweichend von der vorbezeichneten Bestimmung auch außerhalb der Geschäftszeit und auch, wenn der Verkauf und das Feilhalten beendet ist, das Kontrollrecht ausüben. Er darf also beispielsweise die Probe auch nach Schluß des Verkaufs, solange der Verkäufer noch am Verkaufsort anwesend ist, nehmen. Er darf sie aber nur aus dem entnehmen, was feilgehalten oder verkauft wird, nicht z. B. aus dem Mundvorrat oder dem Gepäck des Händlers auf dem Bahnhof.

Bei der Probenentnahme ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen, und auf Verlangen des Besitzers ein Teil der Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen. Verweigert der Beamte die Ausstellung der Empfangsbescheinigung

oder die Zurücklassung der Gegenprobe, oder ist er nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder sonstigen Verschlussmittels, so braucht die Entnahme der Probe nicht zugelassen zu werden. Die Gegenprobe steht zur freien Verfügung des Besitzers. Er wird sie zweckmäßig dazu verwenden, sich den Beweis der Identität und eine Kontrolle der polizeilichen Untersuchung durch einen unabhängigen Sachverständigen zu sichern. Er wird deshalb dafür zu sorgen haben, daß bei Entfernung des Siegels ihm der Beweis der Identität gesichert bleibe, bezw. der von ihm betraute Sachverständige die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses konstatieren kann.

Für die entnommenen Proben ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten. Die Entschädigung umfaßt auch die Gegenprobe, da diese ihrem gewöhnlichen Verwendungszweck gleichfalls entzogen wird. Das Rechtsgeschäft zwischen dem kontrollierenden Polizeibeamten und demjenigen, von dem die Probe entnommen wird, ist kein Kauf. Der Gesetzgeber vermeidet deshalb den Ausdruck Bezahlung und spricht von Entschädigung. (Vgl. R.G. II. v. 27. Februar 1902.) Kauf liegt auch dann nicht vor, wenn der Beamte die Proben nicht selbst nimmt, sondern sich geben läßt. Die Hingabe der Probe stellt daher auch kein Verkaufen im Sinne der nahrungsmittelrechtlichen Strafbestimmungen dar. Die Entschädigung braucht nicht sofort bei Entnahme der Probe geleistet zu werden. Erfolgt demnächst eine Bestrafung wegen Nahrungsmittelvergehens, so hat der Verurteilte gemäß § 16 R.M.G. auch die Kosten der Probenentnahme als Kosten der polizeilichen Untersuchung zu tragen.

Erweiterte Befugnisse erhält die Polizeibehörde in gewissen Fällen durch § 3 R.M.G. Die Polizeibeamten sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 R.M.G. zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkauf bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen. Voraussetzung ist also zunächst, daß eine Freiheitsstrafe auf Grund der vorbezeichneten Paragraphen des R.M.G. erkannt ist. Es genügt weder eine Geldstrafe, die auf Grund des § 10 erkannt ist, noch eine Freiheitsstrafe aus einem anderen Paragraphen des R.M.G. Eine Gefängnisstrafe aus § 14, eine Haftstrafe aus §§ 8, 9 oder etwa eine Bestrafung aus einem der Nahrungsmittel-Spezialgesetze begründen

das Revisionsrecht nicht. Insofern Gesetzeskonkurrenz zwischen Nahrungsmittelgesetz und den Spezialgesetzen vorliegt, z. B. im Falle des § 26 Nr. 1 Fl. B. G., muß deshalb das Gericht ausdrücklich auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes bestrafen, wenn es die Revisionsbefugnis der Polizeibehörde statuieren will.

Die Revisionsbefugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Eines ausdrücklichen Ausspruchs im Strafurteil bedarf es nicht. Die dreijährige Frist wird durch eine teilweise Verbüßung der Strafe nicht eröffnet. Eine weitere Verurteilung kann eine neue Frist in Lauf setzen, unterbricht aber die alte nicht.

Gegenüber dem Probenentnahmerecht des § 2 ist das Revisionsrecht zunächst hinsichtlich des Ortes erweitert. Es erstreckt sich nicht nur auf die Verkaufsräumlichkeiten, sondern auch auf die zur Aufbewahrung und Herstellung von zum Verkauf bestimmten Gegenständen dienenden Räume, aber nur auf solche, in welchen zum Verkauf bestimmte Gegenstände aufbewahrt und hergestellt werden: einem auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vorbestraften Landwirt darf also nicht der Vorratsraum revidiert werden, in welchem die Nahrungsmittel für das Gefinde aufbewahrt werden. Erweitert ist die Befugnis gegenüber § 2 insbesondere hinsichtlich des Umfangs: Die Revision ist eine Kontrolle im weitesten Sinne. Der Beamte darf sich beliebig lange in den Räumen aufhalten, darf auch beim Betrieb und bei der Herstellung zusehen, darf insbesondere auch Bücher und sonstige Schriftstücke einsehen, welche sich in diesen Räumen befinden. Proben darf er dagegen nur im Rahmen des § 2 mitnehmen, also nicht aus den Aufbewahrungs- und Herstellungsräumen.

Wesentlich erweitert ist das Revisionsrecht im § 8 des Margarinegesetzes für die ihm unterstehenden Waren. Es ist ganz unabhängig von einer etwaigen Vorstrafe, sogar bezüglich der Herstellungsräume von jeder Zeitbeschränkung befreit, und kann demnach auch Sonntags und Nachts ausgeübt werden. Da auch Butter Revisionsobjekt ist, unterstehen ihm alle landwirtschaftlichen Gebäude, in welchen Butter zum Verkauf hergestellt wird. Das Revisionsrecht erstreckt sich auf alle Räumlichkeiten, in welchen die vorbezeichneten Waren gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden. Daß es sich auf die gemäß § 7 M. G. der Behörde gemeldeten Räume beschränke, kann nicht angenommen werden.

In die Aufbewahrungs-, Feilhaltungs- und Verpackungsräume können die Beamten während der „Geschäftszeit“ eintreten. Dies ist hier die konkrete Geschäftszeit des betreffenden Geschäfts, nicht die allgemein übliche.

Ein ebenso weitgehendes Kontrollrecht endlich statuiert § 10 des Weingefetzes, indem er die Beamten und Sachverständigen der Polizei für befugt erklärt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten, daselbst, Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen.

Das Kontrollrecht aus dem Weingefetz erscheint gegenüber dem aus dem Margarinegesetz insofern noch erweitert, als es auch die Einsicht geschäftlicher Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher gestattet. Als solche sind nicht nur die kaufmännischen Bücher und Rechnungen, sondern auch Rezeptbücher, Arbeitsvorschriften usw. anzusehen. Nächtliche Revisionen sind nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die Nachtarbeit vermuten lassen. Stellt sich aber die Vermutung bei begonnener Untersuchung als unrichtig heraus, so kann die einmal begonnene Revision dennoch zu Ende geführt werden, da die Richtigkeit der Vermutung nicht unbedingtes Erfordernis ist.

3. Kapitel.

Auskunftspflicht.

Für niemanden besteht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Pflicht, der Behörde über seine Angelegenheiten irgend welche Erklärungen abzugeben. Vielmehr ist es Sache der Behörde, sich die Informationen, welche sie zur Durchführung der Staatsaufgaben braucht, selbst zu beschaffen. Eine Auskunftspflicht

besteht nur wo sie gesetzlich ausdrücklich normiert ist. Diese Normierung ist landesgesetzlich in den meisten Steuergesetzen, reichsgesetzlich im wesentlichen in der Straf- und Zivilprozessordnung erfolgt.

Nach den Reichsprozessordnungen besteht eine Verpflichtung, als Zeuge und Sachverständiger auszusagen, nur vor und gegenüber dem Gericht. Die Polizei- und die Staatsanwaltschaft sind zwar befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, haben aber keine Befugnis, Aussagen zu erzwingen (R.G. 22. November 1883 E. IX, 433 R. V., 726). Dem Richter gegenüber ist die Pflicht, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, durch die Zeugnisverweigerungsrechte eingeschränkt. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht für gewisse nahe Verwandte (St.P.D. § 51, Z.P.D. § 383, 1 bis 3), Geistliche, Rechtsanwälte und Ärzte innerhalb des Berufsgeheimnisses (St.P.D. § 52, Z.P.D. § 383, 4 und 5), nach der Z.P.D. überhaupt hinsichtlich jedes Berufsgeheimnisses (Z.P.D. § 385⁵). Es besteht ferner gegenüber Fragen, welche für den Zeugen oder nahe Angehörige, die Gefahr einer Strafverfolgung nach sich ziehen würden (St.P.D. § 54, Z.P.D. § 384¹), nach der Z.P.D. § 384 auch bezüglich solcher die dem Zeugen oder seinen Angehörigen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würden, ihm zu Unehre gereichen, oder ihn zur Offenbarung eines Kunst- oder Gewerbegeheimnisses nötigen würden. Die Verpflichtung, sich als Sachverständiger vernehmen zu lassen, besteht nur für diejenigen Personen, welche zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt sind, oder die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausüben, oder zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt sind oder sich dem Gericht gegenüber zur Erstattung bereit erklärt haben. (St.P.D. § 75, Z.P.D. § 407.)

Wer einer strafbaren Handlung verdächtig oder angeklagt ist, kann nach der St.P.D. überhaupt nicht zur Erteilung irgend welcher Auskunft gezwungen werden. Der Beschuldigte ist zwar bei seiner ersten Vernehmung zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die gleiche Frage ist beim Beginn der Hauptverhandlung zu wiederholen und der Richter darf ihm vorhalten, daß aus einer Weigerung der Auslassung ungünstige Schlüsse gezogen werden können; irgend welche Zwangsmittel sind aber unzulässig.

Im Interesse einer Überwachung des Nahrungsmittelverkehrs hat sich das Bedürfnis nach einer Erweiterung der Auskunftspflicht, insbesondere zum Zwecke der Unterstützung der Polizei geltend gemacht. Im Nahrungsmittelgesetz selbst ist sie allerdings noch nicht statuiert, weder bei der Probenentnahme (§ 2) noch selbst bei der polizeilichen Revision (§ 3) ist der Betroffene zu irgend welcher Mitwirkung verpflichtet. Es bleibt den Polizeibeamten überlassen, in welcher Weise sie die geeignete Probe ausfindig machen wollen und selbst bei der Revision darf der Inhaber des Betriebes untätig dabei stehen und abwarten, ob der Spürsinn der revidierenden Beamten etwas Geeignetes ermittelt oder nicht.

Erst im Margarine- und im Weingeseß ist man dazu gekommen, eine besondere Auskunftspflicht der Polizeibehörde gegenüber festzusetzen. Nach § 9 M.G. sind die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen. — Die Auskunftspflicht bezieht sich also nur auf diejenigen Betriebe, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett hergestellt wird, nicht auf die Betriebe für Butter, obwohl diese nach § 8 dem polizeilichen Revisionsrecht gleichfalls unterliegen. Sie bezieht sich nur auf die technischen Angelegenheiten des Betriebes, nicht auf die kaufmännischen, insbesondere nicht auf die Abnehmer. Dagegen kann, da Auskunft über die „Herkunft“ zu erteilen ist, auch Mitteilung der Namen der Lieferanten gefordert werden. Zur Erteilung der Auskunft verpflichtet sind außer den Unternehmern auch die leitenden Personen, dagegen nicht die einfachen Arbeiter.

Beim Weingeseß geht die Auskunftspflicht noch weiter. Sie erstreckt sich gemäß § 11 auf das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse über den Umfang des Betriebes, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft sowie auf Vorlegung der Geschäftsaufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher. Hier unterliegen also auch kaufmännische Verhältnisse der Auskunftspflicht, wenn auch bezüglich des Verkaufs keine Erklärung, sondern nur Vorlegung der Papiere

verlangt werden kann. Die Papiere darf der revidierende Beamte nur an Ort und Stelle einsehen, nicht mitnehmen. — Verweigerung der Auskunft sowie vorsätzliche oder fahrlässige unwahre Angaben werden gemäß §§ 15, 16 W.G. bestraft.

Die Auskunftspflicht im Gebiete des Margarinegesetzes geht weiter als die Zeugenpflicht auf Grund der St.P.O. Sie besteht selbst dann, wenn die Erfüllung für den Betroffenen oder seine Angehörigen eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen würde. Im § 11 W.G. ist eine dahingehende Einschränkung getroffen. Über den Rahmen der zivilprozessualen Zeugnisspflicht geht die Auskunftspflicht in beiden Gesetzen insofern hinaus, als sie vor dem Geschäfts- und Betriebsgeheimnis keinen Halt macht. Zum Schutze gegen Verrat von Betriebsgeheimnissen werden deshalb durch die gleichlautenden Bestimmungen des § 10 M.G. und § 12 W.G. die beauftragten Beamten der Polizeibehörde und die kontrollierenden Sachverständigen vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweise, so lange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Polizeibeamten selbst, für die bereits durch das Amtsgeheimnis eine Verschwiegenheitspflicht besteht, sind vom Gesetzgeber nicht besonders aufgeführt. Die Beauftragten und Sachverständigen der Polizeibehörde sind auf Verschwiegenheit besonders zu beeidigen. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wird gemäß § 15 M.G. und § 14 W.G. auf Antrag des verletzten Betriebs-Unternehmers bestraft.

Ein Eingehen auf den Begriff des Betriebsgeheimnisses ist im Rahmen dieses Buches nicht möglich.

4. Kapitel.

Gewerberecht der Nahrungsmittelbetriebe.

Das Grundprinzip des deutschen Gewerberechtes ist die Gewerbefreiheit. Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch die Gewerbeordnung Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. (§ 1 G.O.) Alle Eingriffe in die Gewerbefreiheit bedürfen deshalb gesetzlicher Anordnung, welche für Nahrungsmittel teilweise durch die Gewerbeordnung selbst, teils durch die Nahrungsmittelgesetze getroffen ist.

1. Genehmigungspflichtige Anlagen.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Anwohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. (§ 16 G.O.) Das Genehmigungsverfahren regeln die §§ 17—28 G.O. Von den für das Nahrungsmittelrecht in Betracht kommenden Betrieben unterliegen dieser Genehmigung: chemische Fabriken aller Art, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupfabriken, Talgschmelzen, Schlächtereien, Hopfen-Schwefeldarren, Darmzubereitungsanstalten.

Nach der Judikatur werden Anstalten für künstliche Mineralwässer nicht zu den chemischen Fabriken gerechnet. Unter den Begriff „Schlächtereien“ fallen nach Beschluß des Bundesrates nur die mit baulichen Einrichtungen versehenen Schlachthanstalten, andererseits aber nicht nur die öffentlichen Schlachthäuser, sondern jede, wenn auch nur von einem Einzelnen zum Schlachten benutzte Räumlichkeit, nicht dagegen Fisch- und Geflügel-Schlächtereien.

2. Konzessionspflichtige Betriebe.

Einer behördlichen Erlaubnis bedarf es zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Spiritus. Die Erlaubnis darf nach dem Reichsrecht nur versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der

Böllerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unfittlichkeit mißbrauchen werde, oder wenn das Lokal den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Die Landesregierungen sind außerdem befugt, die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus allgemein, die Erlaubnis zum Ausschank von anderen Getränken und die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft in Orten mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in anderen Ortschaften, für welche dies durch Statut festgesetzt ist, von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen. (§ 33 G.D.) Von dieser Befugnis haben die Regierungen in Preußen und Bayern Gebrauch gemacht.

Eine polizeiliche Genehmigung ist gemäß §§ 11 und 18 H.V.G. für Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte zu Vertrieb und Verwendung von Pferdefleisch und bedingt tauglichem Fleisch erforderlich.

3. Anzeigepflichtige Betriebe.

Personen, welche den Kleinhandel mit Bier oder den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, beginnen wollen, haben gemäß § 35 G.D. bei der Polizeibehörde vorher Anzeige zu machen. Eine Anzeigepflicht besteht ferner gemäß § 3 Nr. 3 W.G. für Betriebe, in denen getrocknete Früchte oder eingedickte Moststoffe zur Herstellung von Dessertweinen (Süd-, Süßwein) verwendet werden sollen und gemäß § 7 M.G. für die gewerbsmäßige Herstellung von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett.

4. Unterfügungsrecht der Behörden.

Gemäß § 35 G.D. kann der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, untersagt werden, wenn seine Handhabung Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein bestraft ist.

5. Wandergewerbe.

Vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen sind von den hier interessierenden Waren gemäß § 56 G.D. ausgeschlossen:

- a) geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
- b) solche Mineral- und anderen Öle, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
- c) Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel.

6. Marktverkehr.

Der Marktverkehr unterliegt der von der Ortspolizei im Einverständnis mit der Gemeindebehörde nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzenden Marktordnung. (§ 69 G.D.) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 66 G.D.:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.

7. Preiskontrolle.

Polizeiliche Taxen, soweit gesetzliche Bestimmungen sie nicht ausdrücklich zulassen, dürfen nicht mehr festgesetzt werden. (§ 72 G.D.) Händler und Verkäufer von Backwaren können jedoch durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, Preise und Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren durch einen von außen sichtbaren Anschlag im Verkaufslokal zur Kenntnis des Publikums zu bringen; ebenso können Gastwirte angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen festgestellten Preise in ihren Lokalen anzuschlagen. (§§ 74, 75 G.D.)

Nach § 5 des Gesetzes, betreffend den unlauteren Wettbewerb kann durch Beschluß des Bundesrates festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkauf nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichtes oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung entsprechenden Angabe über

Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Für den Einzelverkauf von Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden. Für das Gebiet des Nahrungsmittelrechtes ist ein solcher Bundesratsbeschuß bisher nicht ergangen.

8. Deklarationspflicht.

Um einer Täuschung des Publikums vorzubeugen, schreiben die Nahrungsmittelgesetze bei verschiedenen Waren die ausdrückliche Bekanntgabe der Zusammensetzung oder Herkunft gewisser Waren vor. Nach § 1 M.G. müssen die Geschäftsräume und sonstige Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett verkauft oder feilgehalten werden, an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarinekäse“, „Verkauf von Kunstspeisefett“ tragen. Ebenso müssen die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“, „Kunstspeisefett“ tragen und außerdem mit einem bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein. Endlich müssen auch die Umhüllungen beim gewerbsmäßigen Einzelverkauf gekennzeichnet sein, ebenso wie beim Verkauf der Margarine in regelmäßig geformten Stücken in jeden Würfel die Inschrift „Margarine“ eingepreßt sein muß. (§ 3.) Für öffentliche Angebote, Schlußscheine und sonstige im Handelsverkehr übliche Schriftstücke ist die Anwendung der dem Margarinegesetz entsprechenden Warenbezeichnungen gleichfalls vorgeschrieben. (§ 5 M.G.)

Nach § 4 W.G. ist es verboten, Wein, welcher einen gesetzlich gestatteten Zuckerzusatz erhalten hat, als Naturwein oder unter einer Bezeichnung feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorruft, daß ein solcher Zusatz nicht gemacht sei. Gleiches gilt von Rotwein, welcher unter Verwendung eines Zusatzes wässriger Zuckerlösung zur Rotwein-Traubenmaische gemäß §§ 3, 2 Nr. 4 W.G. hergestellt ist. — Gemäß § 6 muß Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichenfalls den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt ist.

Schaumwein, der aus Fruchtwein hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtweinen erkennen läßt.

Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte, welche Pferdefleisch oder bedingt taugliches Fleisch verwenden oder vertreiben, müssen in ihren Schankräumen an in die Augen fallenden Stellen durch deutlichen Anschlag zu erkennen geben, daß solches Fleisch zum Vertriebe oder zur Verwendung kommt.

9. Verkaufsräume.

Nach § 4 M.G. ist in Räumen, wo Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Das gleiche gilt bezüglich der Räumlichkeiten, in denen Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, hinsichtlich des Margarinekäses. Die Bestimmung kommt in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern für den Kleinhandel nicht zur Anwendung. Das H.V.G. schreibt eine Trennung der Verkaufsräume insofern vor, als nach §§ 11 und 18 bedingt taugliches Fleisch und Pferdefleisch (nach der Bundesratsbekanntmachung vom 10. Juli 1902 auch Fleisch von Eseln, Maultieren und Mauleseln) nicht in Räumen feilgehalten oder verkauft werden darf, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird. Wer also neben regulärem tauglichem Fleisch bedingt taugliches Fleisch und Pferdefleisch verkaufen will, muß drei getrennte Verkaufsräume haben.

10. Aufbewahrung.

Nach § 2 Abs. 1 der Vorschriften betreffend den Handel mit Giften (Bundesratsbeschuß v. 29. November 1894) müssen Nahrungs- und Genußmittel, welche in denselben Räumen, wie Gift oder giftige Farben feilgehalten werden, stets über den Giften aufbewahrt werden, also weder neben noch unterhalb den Giften.

11. Untersuchungszwang.

Die Anordnung des Untersuchungszwanges ist der Kern des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. Nach § 1 desselben

unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafen, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Die Untersuchungspflicht ist durch die Bundesratsbekanntmachung vom 10. Juli 1902 auch auf Esel, Maultiere und Maulesel ausgedehnt worden. (Näheres s. im Kapitel „Fleisch“.)

12. Einfuhr in das Zollinland.

Nach § 12 H.V.G. ist die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch in das Zollinland verboten. Im übrigen ist die Einfuhr nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des § 12 H.V.G., der Ausführungsbestimmung D vom 30. Mai 1902 und der Bundesratsbekanntmachung vom 10. Juli 1902 geregelt. Diese verbietet noch die Einfuhr von Hundefleisch, von zubereitetem Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln und anderen Tieren des Einhufergeschlechts, sowie von Fleisch, das mit Konservierungsmitteln der im § 5 l. c. genannten Art behandelt ist. Näheres im Kapitel „Fleisch“.

Die Einfuhr von Süßstoffen oder süßstoffhaltigen Nahrungs- oder Genußmitteln verbietet § 2 des Süßstoffgesetzes.

In Betracht kommen ferner noch die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Kinderpest vom 7. April 1896, sowie auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 gegen Viehheuchen erlassenen, bezw. in letzterem Gesetz enthaltenen Verbote.

Zur Bekämpfung der Reblaus ist durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 11. Februar 1873 (R.G.Bl. S. 43), 31. Oktober 1879 (R.G.Bl. S. 303), 4. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 153), 7. April 1887 (R.G.Bl. S. 155), nebst Bekanntmachungen vom 12. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 142), 24. Mai 1884 (R.G.Bl. S. 51), 24. August 1884 (R.G.Bl. S. 191), 16. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 191), 23. August 1887 (R.G.Bl. S. 431) die Einfuhr und Ausfuhr von Reben und Rebenblättern, von trockenem Rebenholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfehlen und Weinstützen verboten, und die Einfuhr von Weintrauben, Weintrestern, bewurzelten Gewächsen aller Art, von Pflänzlichen, Sträuchern und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, nur unter erschwerenden Bedingungen gestattet. Durch Kaiserliche

Verordnung vom 26. Februar 1875 ist die Einfuhr von Kartoffeln, Kartoffelschalen und -Abfällen, sowie ihrer Säcke und einstigen Verpackungsmittel aus Amerika verboten, mit Ausnahme des Schiffsproviants, welcher vom Schiff nicht entfernt wird. Die Kaiserlichen Verordnungen vom 5. Februar 1898 (R.G.Bl. S. 5), 6. August 1900 (R.G.Bl. S. 791) verbieten zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus die Einfuhr lebender Pflanzen, frischer Pflanzenabfälle, frischen Obstes und frischer Obstabfälle, sowie ihres Verpackungs- und Verwahrungsmaterials aus Amerika und Japan.

13. Monopolisierte Betriebe.

Nach § 3 des Süßstoffgesetzes ist die Ermächtigung für die Herstellung oder Einfuhr von Süßstoffen nach näherer Bestimmung des Bundesrats einem oder mehreren Gewerbetreibenden zu geben. Der Bundesrat hat hiervon Gebrauch gemacht, indem er durch § 2 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen lediglich die Saccharinfabrik Aktien-Gesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke-Westerhüsen zur Herstellung von Süßstoffen ermächtigt hat. Monopolisiert ist auch die Abgabe von Süßstoff; derselbe darf gemäß § 4 des Süßstoffgesetzes nur an Apotheken und an solche Personen abgegeben werden, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen. Die Apotheken wiederum dürfen Süßstoff gemäß § 10 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 des Gesetzes nur gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheines und vorchriftsmäßig ausgestelltem Bestellzettel oder gegen schriftliche, mit Ausstellungstag und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgeben. Gegen eine ärztliche Anweisung dürfen nicht mehr als 50 g Süßstoffe abgegeben werden, Süßstofftäfelchen von höchstens 110 facher Süßkraft in Fabrikpackung (Glasröhrchen) von nicht mehr als 25 Stück mit zusammen nicht über 0,4 g Gehalt an reinem Süßstoff dürfen auch ohne ärztliche Anweisung nicht abgegeben werden.

5. Kapitel.

Nahrungsmittel im Zivilrecht.

Die Nahrungsmittel fallen als Gegenstand des Zivilrechtsverkehrs unter den Begriff „körperliche Sachen“. (§ 90 B.G.B.) Die meisten sind auch „vertretbare Sachen“ (§ 91 B.G.B.), da sie im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen. Als nicht vertretbare Sache würde höchstens etwa eine probeweise Zubereitung eines Nahrungsmittels anzusehen sein, die nur ein einziges Mal für einen ganz bestimmten Zweck hergestellt ist. Als vertretbare Sachen können die Nahrungsmittel Gegenstand des Darlehns (§ 607), des Werklieferungsvertrages (§ 651), des Depositum irregulare (§ 700), des Gesellschaftsbeitrages (§ 706) und der Anweisung (§ 783) sein.

Alle Nahrungsmittel sind „verbrauchbare Sachen“ im Sinne des § 92 B.G.B., da ihr bestimmungsgemäßer Gebrauch in dem Verbrauch oder der Veräußerung besteht. Die Wirkung der Verbrauchbarkeit ist, daß derjenige, welchem ein Nutzungsrecht an einer verbrauchbaren Sache zusteht, nicht zur Rückgabe in Natur, sondern zum Wertersatz verpflichtet ist, z. B. beim Nießbrauch (§§ 1067, 1075, 1086 B.G.B.), beim Gesellschaftsbeitrag (§ 706 B.G.B.), beim eingebrachten Gut im ehelichen Güterrecht (§ 1376 ff. B.G.B.) usw.

Gegenstand des geschäftlichen Verkehrs werden die Nahrungsmittel zumeist mittelst des Kaufes (§ 433 ff. B.G.B.). Das Gesetz erwähnt ferner besonders die Gewährung der „Verpfllegung“ als Teil des Dienstvertrages in §§ 617, 618 B.G.B.

Im Rahmen dieses Buches kann natürlich nicht das ganze bürgerliche Recht zusammengestellt werden, welches für den Verkehr mit Nahrungsmitteln in Betracht kommt, sondern nur auf einige speziell interessierende Einzelfragen eingegangen werden. Zunächst sei hervorgehoben, welche unmittelbare Einwirkung die Nahrungsmittelgesetze auf das bürgerliche Recht haben, oder mit anderen Worten, welche Rechtswirkung der Verkehr mit Waren hat, die den Nahrungsmittelgesetzen widersprechen. Die Frage beantwortet sich verschieden, je nachdem sich sämtliche Kontrahenten des betreffenden Geschäfts des Verstoßes gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig machen, oder nur einer gegen das Gesetz

verstößt, wobei wieder zu unterscheiden ist, ob der andere von dem Verstoß Kenntnis gehabt hat oder nicht.

Nach § 134 B.G.B. ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn nicht ein anderes sich aus dem Gesetze ergibt. Nichtig wäre also z. B. die Gründung einer Gesellschaft zum Zwecke der Herstellung oder des Vertriebes von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen, weil sie gegen die kaiserliche Verordnung vom 1. Februar 1891 verstößt. Nichtig sind ferner alle Geschäfte über solche Waren, bei denen das Inverkehrbringen verboten ist, also z. B. gesundheitschädliche Nahrungsmittel (§ 12 N.M.G.), Mischungen von Margarine und Butter gemäß §§ 3, 14 M.G., Fleisch, welches nicht vorschriftsmäßig der Beschau unterlegen hat (§ 27 Fl.B.G.) usw. Bei denjenigen Bestimmungen dagegen, welche sich nur gegen den Verkauf und gegen das Feilhalten von Nahrungsmitteln wenden, ist im einzelnen zu prüfen, ob sie nur den jeweiligen gutgläubigen Käufer schützen, oder das betreffende Nahrungsmittel überhaupt dem Verkehr entziehen wollen. Ist letzteres der Fall, wie z. B. bei § 14 des Blei- und Zinkgesetzes oder § 12 des Farbensgesetzes, so ist das Geschäft auch dann als nichtig anzusehen, wenn der Käufer weiß, daß der ihm verkaufte Gegenstand den Bestimmungen des Gesetzes widerspricht. In dem Fall des § 10 N.M.G. dagegen wird ein Geschäft über Nahrungsmittel, die unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten werden, nicht als nichtig angesehen werden können, wenn der jeweilige Käufer nicht getäuscht worden ist, denn hier ergibt sich aus dem Gesetze, daß lediglich der nicht mit der Sachlage vertraute Käufer gegen Täuschung geschützt werden soll. (Vgl. auch Reichsgerichts G. in Zivilsachen Bd. 60 S. 274, Plenarentscheidung vom 27. 4. 05.)

Während die Nichtigkeit des Geschäfts vom Richter von Amts wegen zu beobachten ist, und dieser auch, wenn die Parteien die Nichtigkeit nicht gelten machen wollen, aus einem solchen Geschäft weder Klage noch Einrede zuzulassen hat, ist die Sachlage eine wesentlich andere, wenn das Geschäft nicht gegen ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 B.G.B. verstößt. Hier hat, wie schon hervorgehoben, der Erwerber, welcher die Verbotswidrigkeit kennt, überhaupt keinen Anspruch, der gutgläubige Käufer aber ist, — es soll hier nur auf den Kauf als auf das wesentlichste in Betracht kommende Rechtsgeschäft eingegangen werden, — neben der Anfechtung wegen Betruges auf die Gewährleistungsansprüche der §§ 459 ff. B.G.B. angewiesen.

Diese sollen in Folgendem einer nur kurzen Darstellung unterzogen werden.

Nach § 459 B.G.B. haftet der Verkäufer einer Sache dem Käufer dafür, daß die Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Verkäufer haftet ferner dafür, daß die Sache die zugesicherten Eigenschaften besitzt. Ein Fehler, welcher den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch aufhebt, liegt natürlich in jedem Falle vor, wenn die Ware den nahrungsmittelgesetzlichen oder auch nur den nahrungsmittelpolizeilichen Bestimmungen nicht entspricht. Die Haftung des Verkäufers besteht, wie schon hervorgehoben, nicht, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschluß des Kaufes kennt. Sie besteht aber falls nicht eine ausdrückliche Zusicherung getroffen ist, auch dann nicht, wenn dem Käufer der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, daß der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. (§ 460 B.G.B.) Ein Käufer, der selbst Sachverständiger ist, kann also keine Rechte herleiten, wenn ihm ein verdorbenes, aber noch nicht gesundheitschädliches Nahrungsmittel verkauft worden ist, dessen Zustand er bei einiger Aufmerksamkeit schon am Aussehen oder am Geruch hätte erkennen können. Weist die verkaufte Sache einen der vorbezeichneten Mängel auf, so kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. (§ 462 B.G.B.) Fehlt eine zugesicherte Eigenschaft bereits zur Zeit des Kaufabschlusses, oder hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann der Käufer statt der vorbezeichneten Rechte Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen, d. h. er kann nicht nur die Aufhebung des Vertrages, sondern er kann Ersatz allen Schadens verlangen, welcher ihm durch den Abschluß des Geschäftes entstanden ist, muß aber dafür den Kaufpreis zahlen. Er steht sich hierbei in der Regel natürlich viel besser, wie wenn er nur Aufhebung des Geschäftes verlangen kann. (§ 463 B.G.B.) Nimmt der Käufer die mangelhafte Sache an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte bei der Annahme vorbehalten hat (§ 464 B.G.B.)

Wegen der Einzelheiten der Gewährleistungsansprüche sei auf die §§ 465 ff. B.G.B. verwiesen. Der Anspruch verjährt bei

Nahrungsmitteln, da diese sämtlich als bewegliche Sachen anzusehen sind, im allgemeinen binnen 6 Monaten nach der Ablieferung, aber erst in 30 Jahren, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften ist die Geltendmachung der Rechte noch davon abhängig, daß der Käufer die Ware unmittelbar nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, untersucht, und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige macht. (H.G.B. § 377.)

Besondere Vorschriften gelten bei den sogenannten Viehmängeln, nämlich beim Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen und Schweinen. (§ 481 B.G.B.) Hier hat der Verkäufer nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) zu vertreten und diese nur dann, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen zeigen. (§ 482 B.G.B.) Wenn sich aber ein Mangel innerhalb der Gewährfrist zeigt, so wird vermutet, daß er auch schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist. (§ 484 B.G.B.) Der Käufer kann nur Aufhebung des Geschäfts, nicht Minderung des Preises verlangen. (§ 487 B.G.B.) Der Anspruch verjährt in 6 Wochen von dem Ende der Gewährfrist ab (§ 490 B.G.B.), die Hauptmängel und die Gewährfristen werden gemäß § 482 B.G.B. durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt. Diese ist unter dem 27. März 1899 ergangen. § 2 derselben bestimmt:

„Für den Verkauf solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachttiere) gelten als Hauptmängel:

I. Bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren: Roth (Wurm) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;

II. bei Rindvieh:

tuberkulose Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

III. bei Schafen:

allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen:

1. tuberkulöse Erkrankung unter der in Nr. II bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
2. Trichinen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
3. Finnen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen.“

Außerhalb des Kontraktrechts gewinnen die Nahrungsmittelgesetze Bedeutung für das Zivilrecht für die Frage des Schadenersatzes aus unerlaubten Handlungen. Nach § 823 Abs. 2 B.G.B. trifft die Verpflichtung zum Schadenersatz jeden, welcher gegen ein, den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Als solche Gesetze sind sämtliche Nahrungsmittelgesetze und Verordnungen anzusehen, da sie das Publikum, sei es nun vor Schädigungen der Gesundheit, sei es vor Täuschungen, schützen wollen.

Endlich mag auch aus dem Sachenrecht noch aus den Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen auf die Bestimmungen über Vermischung und Verarbeitung hingewiesen werden. Werden bewegliche Sachen miteinander untrennbar vermischt oder vermengt, so werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 947 B.G.B. die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sachen, die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Vermischung oder Vermengung haben. (§ 948 B.G.B.) Vermischung kommt bei flüssigen und gasförmigen, Vermengung bei festen Körpern in Frage. Ob eine Trennung möglich ist, wird im Zweifelsfalle Sache des Sachverständigengutachtens sein. Das Gesetz bestimmt aber, daß auch dann schon Untrennbarkeit angenommen werden soll, wenn die Trennung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde. — — Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes. Der Brauer, der aus Malz und Hopfen Bier herstellt, wird also Eigentümer des Bieres, wenn ihm auch die Rohstoffe nicht gehört haben, da der Wert der aufgewendeten Arbeit den Wert des Rohstoffes erheblich übersteigt. Wer dagegen nur durch Zusammensetzen verschiedener wertvoller Essenzen einen Likör herstellt, wird nicht Eigentümer werden, da hier der Wert der Rohstoffe viel größer ist. Im einzelnen, z. B. bei

der Herstellung von Weinen, kann die Sache sehr zweifelhaft sein, und es wird auch hierin im wesentlichen auf das Gutachten des Sachverständigen für den konkreten Fall ankommen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat z. B. angenommen, daß beim Backen der Wert des Mehls größer ist als der der zur Herstellung des Brotes erforderlichen Arbeit und der Eigentümer des Mehls deshalb Eigentümer des Brotes wird. (R. des O.L.G. Bd. 2 S. 242.) Auch, ob eine Sache als „neue Sache“ anzusehen ist, ist im wesentlichen auf Grund der Verkehrsauffassung an der Hand der Sachverständigengutachten zu entscheiden. Ob eine „neue Sache“ vorliegt, ist von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne des § 950 oder nur eine Vermischung im Sinne des § 948 B.G.B. anzunehmen ist, d. h. ob der Verarbeiter Alleineigentum erwirbt, oder ob die Stoffeigentümer Miteigentümer werden. — Derjenige, welcher auf Grund der Verarbeitung oder Vermischung von Sachen einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld verlangen. (§ 951 B.G.B.) Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

6. Kapitel.

Besteuerte Nahrungsmittel.

Die Ausübung der Gesetzgebung über Verbrauchssteuern ist Reichsache. — Für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen vom 1. April 1910 ab Angaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgl. auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht mehr erhoben werden. Auf die Erhebung von Abgaben von dem zur Bierbereitung bestimmten Malz seitens der Kommunen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. (Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902, § 13.)

Einer Reichssteuer unterliegen gegenwärtig folgende Nahrungs- und Genußmittel: Schaumwein, Branntwein, Bier, Tabak, Zigaretten, Zucker und Salz.

1. Schaumweinsteuer.

(Reichsgesetz vom 9. Mai 1902. [R.G.Bl. 1902 S. 155 ff.])

Die Steuer erstreckt sich auf Schaumwein aus Trauben-, Obst- und Beerenwein, sowie auf alle schaumweinähnlichen Getränke, welche zum Verbrauch im Inland bestimmt sind und nicht bereits nachweislich der Verzollung unterlegen haben. Die Steuer ist vom Hersteller mittelst Anbringung eines Steuerzeichens an der Umschließung zu entrichten, bevor der fertige Schaumwein aus der Erzeugungsstelle entfernt oder innerhalb derselben verbraucht wird. Die Steuerzeichen sind an der Umschließung so lange zu erhalten, bis diese geöffnet wird. Für versteuerten Schaumwein, der als Probe abgegeben oder dem Hersteller vom Empfänger als unbrauchbar zur Verfügung gestellt wird, erhält der Hersteller eine Vergütung der Steuer. Der Bundesrat kann Bestimmung darüber treffen, daß für in das Ausland ausgeführten deutschen Schaumwein eine entsprechende Vergütung für verauslagten Zoll auf den zur Herstellung verwendeten Rohwein gewährt wird. Mit Rücksicht auf die Besteuerung unterliegen die Schaumweinfabriken einer besonderen Überwachung.

2. Branntweinsteuer.

Geltendes Recht ist das Branntweinsteuergesetz in der Fassung der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1895 erfolgten Veröffentlichung (R.G.Bl. S. 265) mit dem Ergänzungsgesetz vom 7. Juli 1902 (R.G.Bl. S. 243). Das Gesetz unterscheidet 1. Maisch-, Bottich- und Rohstoffsteuer, 2. Verbrauchsabgabe und 3. Brennsteuer. Es unterscheidet ferner drei verschiedene Arten von Brennereien:

1. landwirtschaftliche Brennereien, d. h. solche, welche während des Betriebsjahres nur Kartoffeln oder Getreide verarbeiten, und bei welchen sämtliche Brennrückstände in der Wirtschaft der Brennereihaber verfüttert werden, und der erzeugte Dünger auf dem Brennereigut verwendet wird;
2. Materialbrennereien, welche während des Betriebsjahres nur nichtmehlige Stoffe (mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft) verwenden (sie kommen nur im Südwesten des Reiches vor);
3. gewerbliche Brennereien, zu welchen alle übrigen, insbesondere auch die Melassebrennereien gehören.

Die Verbrauchsabgabe ist beim Übergang des Branntweins in den Verkehr von demjenigen zu entrichten, der ihn zur freien Verfügung erhält. Befreit ist der ausgeführte Branntwein und der zu gewerblichen und in öffentlichen Heilanstalten und wissenschaftlichen Anstalten verwendete. Der Bundesrat kann außerdem auch den zu wirtschaftlichen oder Heilzwecken verwendeten Branntwein frei lassen.

Die Maischbottichsteuer wird in den landwirtschaftlichen Brennereien für jedes Hektoliter Maischraum und jede Einmischung erhoben. In den Materialbrennereien wird statt dessen die Materialsteuer vom verwendeten Material erhoben. Die gewerblichen Brennereien zahlen statt dessen einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. Landwirtschaftliche und Materialbrennereien können statt der Maischbottichsteuer oder Materialsteuer gleichfalls einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe beantragen, der je nach der erzeugten Menge festgesetzt wird.

Die Brennsteuer wird von den größeren, über 200 Hektoliter erzeugenden Brennereien als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe in einer nach der erzeugten Menge steigenden Progression erhoben. Die Einnahmen aus der Brennsteuer sollen zur Gewährung von Ausführprämien verwendet werden.

3. Brausteuern.

(Gesetz vom 3. Juli 1906. [R.G.Bl. S. 675.])

Die Brausteuern wird von dem zur Bierbereitung verwendeten Malz und Zucker erhoben, sie kann auch von dem zur Bereitung bierähnlicher Getränke verwendeten Malz und Zucker erhoben werden. Der Brausteuern unterliegt ferner auch die Essigbereitung als Nebenbetrieb von Brauereien oder als Hauptbetrieb, wenn sie aus Malz und Zucker erfolgt.

Die Steuern wird vom Gesamtgewicht der in einem Brauereibetriebe innerhalb des Rechnungsjahres steuerpflichtig gewordenen Braustoffe zu einem staffelförmig steigenden Satz erhoben. Der Hausstrunk, d. h. die Bierbereitung für den eigenen Bedarf in einem Haushalt von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren ist steuerfrei. Eine Vergütung der Steuern findet statt bei Ausfuhr, und wenn die zur Einmischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden, oder sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die angemeldete Bierbereitung nicht stattfinden konnte.

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes unterliegt der Betrieb der Brauereien einer besonderen Kontrolle. Zum Brausteuer-gesetz ergangen sind die Brausteuer-Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 1906. (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 38 S. 709.)

4. Tabaksteuer.

(Gesetz vom 16. Juli 1879 [R.G.Bl. 1879 S. 245] nebst Gesetz vom 5. April 1885 [R.G.Bl. 1885 S. 83] und Ausführungsvorschriften vom 1. April 1903 [Zentralblatt f. d. Deutsche Reich 1903 S. 129.]

Die Tabaksteuer wird nach Maßgabe des Gewichts des Tabaks in fermentiertem oder getrockneten fabriktionsrechten Zustande erhoben. Für Tabakpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt statt der Gewichtsteuer die Flächensteuer ein. Der Tabakbau und die Tabakniederlagen unterliegen besonderer Kontrolle. Für Ausfuhr inländischer Tabakfabrikate kann eine Vergütung gewährt werden.

5. Zigarettensteuer.

(Gesetz vom 3. Juni 1906 [R.G.Bl. 1906, S. 631] nebst Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1906, Zentralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 34 S. 610.)

Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen unterliegen außer der auf Grund des Tabaksteuergesetzes zu erhebenden Abgaben noch einer besonderen Steuer. Die Zigarettensteuer richtet sich nach dem Kleinverkaufspreise. Die Zigarettensteuer ist vom Hersteller des Zigarettentabaks und der Zigaretten, sowie der Zigarettenhüllen und -Blättchen mittelst Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen zu entrichten, bevor die verpackten Erzeugnisse aus der Erzeugungstätte entfernt werden. Bei eingeführten Erzeugnissen hat die Versteuerung durch den Bezieher bei der Zollabfertigung, oder, wenn eine solche nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach dem Empfang zu erfolgen. Zur Durchführung des Gesetzes ist der Verpackungszwang eingeführt. Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen dürfen im Inlande vom Hersteller und Großhändler nur in vollständig geschlossenen Packungen abgegeben werden. Auf jeder Packung ist der Inhalt nach Art und Menge, sowie bei Zigarettentabak und Zigaretten auch der Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenze der Steuerkraft in Druckschrift anzugeben, sowie der Name und Sitz der Firma des Herstellers oder Großhändlers,

resp. an dessen Stelle ein gesetzlich geschütztes Warenzeichen anzubringen. Im Handel sind die Steuerzeichen an den Packungen so lange zu erhalten, bis diese geöffnet werden, geöffnete oder ganz oder teilweise entleerte Packungen dürfen nicht nachgefüllt werden. Der Einzelverkauf darf nur aus den zugehörigen Umschließungen erfolgen, geleerte Umschließungen sind alsbald zu vernichten. Zur Durchführung des Steuergesetzes ist auch hier eine weitreichende Kontrollbefugnis der Steuerbehörde eingeführt und durch Strafandrohung gesichert.

6. Zuckersteuer.

Das Zuckersteuergesetz gilt jetzt in der auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1896 erfolgten neuen Fassung (R.G.Bl. 1896 S. 107), die wiederum durch das Gesetz vom 6. Januar 1903 (R.G.Bl. 1903 S. 1) geändert ist. Die Ausführungsbestimmungen datieren vom 18. und 25. Juni 1903 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich 1903 S. 283) und die Steuer wird vom Reingewicht des inländischen Rübenzuckers erhoben. Als inländischer Rübenzucker im Sinne des Gesetzes gilt alles im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inland bearbeiteten Rüben bestehen, gewonnenen Saft und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmasse und der Zuckerabläufe (Syrup, Melasse), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Fabrikation eine Verwendung anderer zuckerhaltiger Stoffe oder Zucker stattgefunden hat. Die Zuckersteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt. Die Zuckerfabriken unterliegen der unausgesetzten Überwachung bei Tag und Nacht durch Steuerbeamte, solange ein Betrieb stattfindet, auch während ruhenden Betriebes nach Bestimmung der Steuerbehörde. Ausgeführter Zucker bleibt steuerfrei.

7. Salzsteuer.

(Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 [B.G.Bl. 1867 S. 41 ff.], Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1888 [Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 613], ergänzt durch Bundesratsbeschlüsse vom 10. Dezember 1891 [Zentralblatt 1892 S. 2], 16. Mai 1895 [Zentralblatt 1895 S. 176], 10. Januar 1900 [Zentralblatt 1900 S. 12] und 23. Juli 1904 [Zentralblatt 1904 S. 274]).

Das zum inländischen Verbrauch bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe, welche von den Produzenten und bei der Einfuhr

von den Einbringern zu entrichten ist. Unter Salz im Sinne des Gesetzes sind zunächst das Siede-, Stein- und Seesalz, dann aber auch alle Stoffe inbegriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt. Letztere Stoffe kann jedoch die oberste Finanzbehörde des einzelnen Bundesstaates von der Abgabe frei lassen. Befreit ist ferner das zur Ausfuhr, das zur Natronsulfit- oder Sodafabrikation und zu landwirtschaftlichen Zwecken (Viehfütterung und Düngung) bestimmte Salz; das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie zum Einsalzen und Einpökeln zur Ausfuhr bestimmter Gegenstände verwendete Salz; ferner das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz mit Ausnahme des für die Nahrungsmittelgewerbe und zur Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwässern und Bädern bestimmten. Das mit Genehmigung der Staatsregierung zur Unterstützung Nothleidender, sowie an Wohltätigkeitsanstalten verabsolgte Salz bleibt ebenfalls steuerfrei.

7. Kapitel.

Nahrungsmittelzölle.

Maßgebend für die Verzollung ist das am 1. März 1906 in Kraft getretene Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (R.G.Bl. 1902 S. 303) nebst dem im § 1 des Gesetzes aufgeführten Zolltarif. Mit den meisten Kulturstaaten sind besondere Zollverträge abgeschlossen, welche den Zolltarif ändern. In diesen ist neben Zollermäßigungen oder Zollbindungen den Vertragsstaaten die Meistbegünstigung zugestanden, nach welcher jede Zollermäßigung oder Zollvergünstigung, welche einem Staate gewährt wird, auch den übrigen zu Gute kommt. Es ist deshalb an die Stelle des gesetzlichen Tarifs in Wirklichkeit ein einheitlicher Vertragstarif getreten, welcher sich aus sämtlichen vertragsmäßigen Zollvergünstigungen zusammensetzt und für alle meist begünstigten Staaten gilt. Wegen der Einzelheiten des Zolltarifs muß auf diesen selbst, und das ihm beigefügte amtliche Warenverzeichnis verwiesen werden.

Besondere Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des aus dem Ausland eingeführten Fleisches enthält die Fleischbeschauzollordnung vom 5. Februar 1903. (Zentr. Bl. f. d. D. R. S. 32.) (In Lebbin & Baum, das Fleischbeschaugesetz, Gutentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 68 S. 286—300.)

8. Kapitel.

Nahrungsmittelstrafrecht.

A. Allgemeines.

Für das Nahrungsmittelstrafrecht gelten zunächst die einleitenden Bestimmungen und der erste Teil des Strafgesetzbuchs. Dieses teilt bekanntlich nach der Höhe der angedrohten Strafen (§ 1) die strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Als Verbrechen kommt aus dem Nahrungsmittelgesetz die qualifizierte Tat des § 12, letzter Absatz und die Tat des § 13 in Frage.

Vergehen, d. h. mit Gefängnis- oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mk. bedroht sind folgende Delikte: N.M.G. §§ 10, 12, 14; M.G. §§ 14, 15, 18 Abs. 2 (Rückfall); Fl.V.G. § 26; W.G. §§ 13, 14; Süßstoffgesetz §§ 7 Abs. 1, 8, 10.

Übertretungen, d. h. mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedroht sind: N.M.G. §§ 8, 9, 11; Blei- und Zinkgesetz §§ 4, 5; Farbengesetz § 12; M.G. §§ 16, 17, 18 Abs. 1; Fl.V.G. § 27; W.G. §§ 15, 16, 17; Süßstoffgesetz § 7 Abs. 2.

Die Unterscheidung zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretung hat für das Gebiet des Nahrungsmittelgesetzes folgende praktische Bedeutung:

1. Die Verjährung ist verschieden geregelt (St.G.B. § 67).
2. Der Versuch wird bei Verbrechen stets, bei Übertretungen niemals, bei Vergehen nur dann bestraft, wenn dies im

Gesetz ausdrücklich angeordnet ist; im §. 12 N.M.G. ist dies geschehen.

3. Beihilfe und Begünstigungen wird bei Verbrechen und Vergehen, nicht bei Übertretungen bestraft.
4. Die Festsetzung einer Gesamtstrafe bei mehreren Freiheitsstrafen findet gemäß § 74 St.G.B. nur bei Verbrechen oder Vergehen, nicht bei Übertretungen statt.

Die Delikte gegen die Nahrungsmittelgesetze lassen sich in 3 Gruppen einteilen:

1. Delikte gegen Vorschriften zum Schutze des Publikums gegen Täuschung: N.M.G. §§ 10, 11; M.G. § 14; W.G. §§ 13, 16 Nr. 4; Fl.B.G. § 27 Nr. 4 (Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 18); Süßstoffgesetz §§ 7, 8, 10.
2. Delikte gegen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit: N.M.G. §§ 12, 13, 14; Bleigesetz §§ 4, 5; Farbensgesetz § 12; Fl.B.G. § 26 Nr. 1 und 2 (Verletzung der §§ 21, 9 Nr. 2 und 4) § 27 Nr. 1; W.G. § 13 (Zuwiderhandlungen gegen § 7, vgl. R.G. vom 30. März 1903, Goldammer Bd. 50 S. 146).
3. Delikte gegen Kontrollvorschriften: N.M.G. § 9; M.G. §§ 15, 17 Nr. 1 und 2, 18; W.G. §§ 15, 16 Nr. 1 und 3; Fl.B.G. § 26 Nr. 3, 27 Nr. 2—4 (mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 18); Süßstoffgesetz § 8. Hierzu kommen als besondere Delikte die Geheimnisverletzung der kontrollierenden Beamten: M.G. § 15; W.G. § 14.

Eine Reihe von Vorschriften der Nahrungsmittelgesetze sind sogenannte „Blankettgesetze“, welche Zuwiderhandlungen gegen erst zu erlassende polizeiliche Verordnungen bedrohen, z. B. N.M.G. § 8; M.G. § 18; Fl.B.G. § 27 Nr. 4 (soweit es sich auf §§ 18 Nr. 5 und 24 beziehen); Süßstoffgesetz § 10.

B. Täuschungsdelikte.

Den Ausgangspunkt der Gesetzgebung bildet § 263 St.G.B.: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Anstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges . . . bestraft.“

Hieran knüpft § 10 R.M.G. an, welcher drei Tatbestände aufstellt:

1. Nachmachen oder Verfälschen von Nahrungs- oder Genußmitteln zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr (§ 10 Nr. 1);
2. wissentliches Verkaufen verdorbener, nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes (§ 10 Nr. 2, erster Tatbestand);
3. Feilhalten verdorbener, nachgemachter oder verfälschter Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes (§ 10 Nr. 2, zweiter Tatbestand).

Die drei Delikte des § 10 haben insofern Ähnlichkeit mit dem Betruge, als die Absicht der Täuschung Voraussetzung der Strafbarkeit im Falle Nr. 1 und Nr. 3 ist, und die Verschweigung der Beschaffenheit im Falle Nr. 2 sich regelmäßig als Unterdrückung einer wahren Tatsache darstellt. Der Unterschied vom Betruge liegt darin, daß die gelungene Täuschung bei § 10 nicht wie bei vollendetem Betrug Bedingung der Strafbarkeit ist; ferner muß sich beim Betruge die Täuschung gegen eine bestimmte Person richten, während sich die Handlung des § 10 meist gegen das Publikum im allgemeinen richtet. Dies unterscheidet das Delikt gegen § 10 auch vom Betrugsversuch. Beim Verkauf im Falle des § 10 Nr. 2 richtet sich allerdings die Täuschung gleichfalls nur gegen eine bestimmte Person; hier liegt aber in vielen Fällen Betrug deshalb nicht vor, weil die Lieferung einer nicht vertragsmäßigen Ware keine Vermögensbeschädigung darstellt, weil der Empfänger zu ihrer Annahme nicht verpflichtet ist. (R.G. vom 13. November 1880 C. III, 234, R. II, 506.)

§ 10 Nr. 1 wendet sich gegen den Hersteller, Nr. 2 im ersten Tatbestande gegen den Verkäufer, im zweiten Tatbestande gegen das Feilhalten. Die Begriffe „verdorben“, „nachmachen“, „verfälschen“, „verkaufen“ und „feilhalten“ werden unten besonders erörtert. Hier bedarf es daher nur eines Eingehens auf den Begriff der „Täuschung“.

Die Täuschung tritt bei jedem der drei Delikte in § 10 auf verschiedene Art in den Tatbestand. Die Herstellung erfordert „Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr“, das Feilhalten „eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung“, das Verkaufen „Verschweigen der Beschaffenheit“. Im ersten

Falle ist es nicht erforderlich, daß die Verfälschung selbst im Handel und Verkehr vorgenommen wird, sondern es genügt, wenn ihr Zweck die Täuschung im Handel und Verkehr ist. Für welchen Zeitpunkt der Täter die Täuschung beabsichtigt, ist gleichgültig; sie kann nach seiner Absicht vor oder bei Abschluß eines auf das Inverkehrbringen des Nahrungs- oder Genußmittels gerichteten Vertrages, sie kann aber auch erst nach Abschluß des Vertrages erfolgen. (R.G. III, 16. Juni 1890, 1398/90.)

Bei dem Herstellungsdelikt ist es nicht nötig, daß der unmittelbare Abnehmer getäuscht wird. Die Fabrikation verfolgt den Zweck der Täuschung auch dann, wenn sie bewußtermaßen dazu dient, trotz Aufklärung des unmittelbaren Abnehmers über die Beschaffenheit der Waren das aus der Hand dieses Abnehmers erwerbende Publikum zu täuschen, z. B. wenn der Fabrikant weiß, daß die von ihm fabrizierten Waren vom Wiederverkäufer dazu benutzt werden sollen, um das Publikum zu täuschen. (R.G. I. vom 17. Januar 1881 E. III, 270, R. II, 735.) Ausgeschlossen ist der Täuschungszweck, wenn die wirkliche Beschaffenheit vom Verfertiger zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird. (R.G. vom 26. Mai 1882 R. IV, 519.)

Das Feilhaltungsdelikt erfordert eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung. Es ist hier eine direkte, auf die Kennzeichnung des Nahrungsmittels gerichtete Tätigkeit erforderlich: das Feilhalten eines verdorbenen Nahrungsmittels an einem Orte, von welchem die Konsumenten annehmen, daß nur unverdorbenes Nahrungsmittel feilgehalten werden (öffentliche Fleischbank) genügt nicht. (R.G. vom 18. Juni 1885 E. XII, 301, R. VII, 405.) Die Bezeichnung muß beim Feilhalten gebraucht werden. Eine individuelle, an eine bestimmte Person gerichtete mündliche Erklärung genügt nicht, dagegen z. B. Etiketten, Aufschriften im Laden, Anpreisungen in Zeitschriften, Katalogen, Reklamen usw.; eine Bezeichnung, welche zwar die richtige Beschaffenheit andeutet, vom Publikum aber nicht in diesem Sinne verstanden wird, kann als zur Täuschung geeignete Bezeichnung angesehen werden. Richtet sich das Angebot nur an einen gewissen Personenkreis, so kommt es darauf an, ob dieser Kreis die Bedeutung der Bezeichnung erkennt. (R.G. vom 4. Mai 1883 E. XIV, 436, R. V, 315, vom 2. November 1886 R. VIII, 671.)

Bei dem Verkaufsdelikt genügt ein Verschweigen der wirklichen Beschaffenheit. Inwieweit das Verschweigen durch eine generelle Deklaration beseitigt wird, ist Tatfrage. Jedenfalls muß diese

Deklaration für das Publikum erkennbar und verständlich sein. Ein Anschlag im Laden beseitigt die Strafbarkeit nicht unter allen Umständen.

Vgl. im übrigen das Kapitel „Bezeichnung der Nahrungsmittel“.

§ 11 richtet sich gegen fahrlässige Begehungen der in § 10 verzeichneten Delikte (näheres im Kapitel „Fahrlässigkeit“).

Im engen Anschluß an § 10 N.M.G. wird nach § 14 M.G. bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr eine nach § 3 M.G. unzulässige Mischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten herstellt;
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
3. wer Margarine oder Margarinekäse, die ohne den nach § 6 zur Erleichterung der chemischen Untersuchung erforderlichen Zusatz hergestellt sind, vorsätzlich herstellt oder wissentlich verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Die Erweiterung gegenüber dem Nahrungsmittelgesetz liegt hier darin, daß die Herstellung und das Inverkehrbringen dieser Gemische unter allen Umständen bestraft werden soll. § 10 Nr. 1 N.M.G. würde auf die Herstellung dieser Gemische an sich keine Anwendung finden, weil sie nicht ohne weiteres als Verfälschung oder Nachmachung von Butter anzusehen sind. Die Fälle der Nr. 2 und 3 weichen von den betreffenden Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes dadurch ab, daß der Verkauf auch im Falle der Deklaration, und das Feilhalten auch dann bestraft wird, wenn keine zur Täuschung geeignete Bezeichnung angewendet ist. Die Bestimmung des § 14 Ziffer 2 M.G. enthält gegenüber § 10 Nr. 2 N.M.G. insofern eine Einschränkung, als sie „Verkaufen“, „Feilhalten“ und „Inverkehrbringen“ nur bestraft, wenn es in Ausübung des Gewerbes erfolgt. Außerhalb des Gewerbes ist in jedem Falle zu prüfen, inwieweit § 10 N.M.G. zur Anwendung kommen kann. Das Margarinegesetz bestraft nur Vorsatz, nicht Fahrlässigkeit.

Die Täuschungsdelikte des Fleischbeschaugesetzes, welche gleichfalls nur bei Vorsatz in Frage kommen, betreffen die Übertretungen der §§ 11 und 18, nämlich den Vertrieb und die Verwendung von bedingt tauglichem Fleisch und Pferdefleisch, sowie des diesem

gleichgestellten Fleisches durch Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte ohne Genehmigung der Polizeibehörde, sowie den Verkauf derartigen Fleisches an solche Personen, welche die polizeiliche Genehmigung nicht besitzen, und die Verletzung der Vorschriften über das Verbot des Verkaufes derartigen Fleisches in Räumen, in welchen das Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird, und die Unterlassung des auf den Verkauf und die Verwendung derartigen Fleisches hinweisenden Anschlages. Als Fleischhändler im Sinne dieser Bestimmungen sind nach den Motiven zum Fleischbeschaugesetz auch diejenigen Gewerbetreibenden anzusehen, welche das Fleisch vor dem Verkauf erst zubereiten oder verarbeiten. Als Gastwirte gelten auch Pensionsinhaber, welche regelmäßig Beköstigung gewähren. Den vorbezeichneten Personen ist auch die Verwendung derartigen Fleisches im eigenen Haushalt verboten, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes widerspricht.

Die Täuschungsdelikte des Weingesezes (§ 13) bestehen in Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 4, 5. Der § 3 enthält ein positives Verbot der Verwendung einer Reihe von Substanzen und Verfahren zur Herstellung von Weinen, während der § 4 des alten Weingesezes, dem der jetzige § 3 entspricht, die dort aufgeführten Verfahren zur Herstellung von Kunstwein lediglich als Verfälschungen im Sinne des § 10 N.M.G. erklärte. Die Herstellung von Weinen unter Verletzung der Vorschriften des § 3 ist daher jetzt auch strafbar, wenn sie nicht zum Zwecke der Täuschung erfolgt, und das Feilhalten und der Verkauf auch bei voller Deklaration. Trotzdem kann noch in Fällen, welche an sich dem § 3 W.G. unterliegen, eine Bestrafung aus dem Nahrungsmittelgesetz dann eintreten, wenn der Täter bei der Herstellung des betreffenden Getränkes gar nicht beabsichtigt hatte, Weine nachzumachen oder zu produzieren, sondern ein weinähnliches Getränk herstellen wollte, das mit Wein an sich nichts zu tun hat. — Die Bestimmung des § 4 W.G. wendet sich gegen das Feilhalten oder Verkaufen von gezuckertem Wein als Naturwein oder unter einer anderen (in Bezug auf die Zuckering) täuschenden Bezeichnung. Dieser Fall deckt sich in der Tendenz vollkommen mit den Bestimmungen des § 10 N.M.G. Die betreffenden Handlungen würden an sich dem Nahrungsmittelgesetz deswegen nicht unterliegen, weil kraft ausdrücklicher Bestimmungen der §§ 2 und 3 W.G. die Zuckering in dem dort aufgeführten Umfange nicht als Verfälschung oder Nachmachung des Weines

im Sinne des § 10 N.M.G. anzusehen ist. Der gezuckerte Wein wird jedoch nicht nur als Naturwein feilgehalten, wenn ihm der Name eines Naturweins beigelegt, oder wenn er ausdrücklich als Naturwein bezeichnet wird, sondern es genügt bereits, wenn Bezeichnungen, wie „selbst gefeilter“, „Kreszenz des Herrn X.“ usw. gebraucht werden. Die vorbezeichneten Bestimmungen finden gemäß § 5 W.G. auch auf Schaumwein Anwendung. Gemäß § 16 Nr. 4 W.G. ist auch die fahrlässige Übertretung der vorbezeichneten Bestimmungen strafbar.

Bei den Delikten gegen das Süßstoffgesetz erscheint es zweifelhaft, ob die Strafbestimmungen zum Zwecke des Schutzes des Publikums gegen Täuschung oder nur gegen Verletzung eines aus wirtschaftlich-politischen Gründen erlassenen Verbotes bestimmt sind. § 2 desselben verbietet, soweit nicht in §§ 3 und 5 Ausnahmen zugelassen sind:

- a) Süßstoff herzustellen oder Nahrungs- und Genußmitteln bei deren gewerblicher Herstellung zuzusetzen.
- b) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel aus dem Auslande einzuführen.
- c) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feilzuhalten oder zu verkaufen.

Die Abgabe von Süßstoff darf außer an Apotheken nur an Personen erfolgen, welche amtliche Erlaubnis zum Bezuge besitzen. Näheres hierüber s. im 4. Kapitel Nr. 13.

Dieses Gesetz ist das einzige, welches neben der Herstellung, Einfuhr, Feilhalten und Verkaufen auch noch den Besitz von Süßstoffen bestraft. § 8 wendet sich gegen diejenigen, in deren Besitz oder Gewahrsam Süßstoff in Mengen von mehr als 50 g vorgefunden wird, sofern sie nicht den Beweis erbringen, daß sie den Süßstoff nach Inkrafttreten des Gesetzes von einer zur Abgabe befugten Person bezogen haben. Der Strafbestimmung liegt die Vermutung zu Grunde, daß eine Quantität Süßstoff, deren erlaubte Bezugsquelle nicht nachgewiesen werden kann, auf gesetzwidrige Weise hergestellt oder vom Ausland eingeführt ist. Den Beweis ordnungsmäßigen Erwerbes hat nicht die Anklagebehörde, sondern deren Besitzer zu führen. Zum Begriff des Vorfindens ist nicht erforderlich, daß die Quantität von Organen der Staatsgewalt körperlich entdeckt und ergriffen wird, es genügt schon der Nachweis, daß eine Person eine größere Quantität im Besitz hatte, auch wenn ein Teil verbraucht ist. Unter Süßstoff im Sinne der Bestimmung ist nur reiner Süßstoff zu verstehen,

die Bindemittel Natron usw., welche zur Herstellung der Süßstofffabrikate dienen, sind bei der Berechnung des Gewichtes von 50 g nicht mitzuzählen. (R.G. vom 2. Dezember 1904 E. XXXVII, 339, J.W. 1905 S. 248.)

Besonderer Erörterung bedarf noch das Verhältnis der Strafvorschriften des Nahrungsmittelgesetzes zu § 367 Abs. 7 St.G.B.

Nach § 367 Abs. 7 St.G.B. wird bestraft

„wer verfälschte oder verdorbene Schwären, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft“.

Die Bestimmung ist, soweit es sich um verdorbenes, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch handelt, zweifellos neben dem Nahrungsmittelgesetz in Kraft geblieben. (Vgl. R.G. E. VI, 34, 271, XII, 301, XXVI, 419.) Sie erfordert nicht, daß das Feilhalten unter Verschweigung des Verdorbenenseins oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt. § 367 Abs. 7 St.G.B. kann insbesondere auch angewendet werden, wenn die amtliche Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen nicht ergeben hat.

Verfälschte Nahrungsmittel sind dagegen nur solche, welche in der Absicht hergerichtet sind, jemanden über ihren wahren Zustand zu täuschen. Eine objektive Fälschung gibt es überhaupt nicht. Der zu Täuschende braucht allerdings nicht der direkte Gegenkontrahent des Fälschers zu sein. Es ist denkbar, daß der Fälscher die Ware für einen Wiederverkäufer anfertigt, der selbst nicht getäuscht wird, aber seine Abnehmer täuschen will. Es gehört aber dann zum Tatbestand der Fälschung, daß sich der Hersteller der Möglichkeit dieser Verwendung bewußt war. Dies ist der einzige Fall, in welchem § 367 Abs. 7 St.G.B. wegen Verkaufs gefälschter Nahrungsmittel noch auf einen Tatbestand angewendet werden kann, der nicht unter die §§ 10, 11 fällt. Fehlt dem Täter das oben bezeichnete Bewußtsein, so ist ein Feilbieten und Verkauf unter Bekanntgabe der Beschaffenheit kein Verkauf gefälschter Nahrungsmittel. (Vgl. Wittich, Gerichtssaal 51, S. 142 ff., Lebbin, Bl. f. Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, Jahrg. 1901, S. 93, dagegen R.G. vom 6. Mai 1901 Deutsche Jur. Ztg. 1901, S. 535.)“

C. Gesundheitsdelikte.

Die Gesundheitsdelikte des Nahrungsmittelrechts nehmen ihren Ausgang von den §§ 223 ff., 325 St.G.B. Die Bestimmungen über die vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung (§§ 223 ff.)

kommen nur in dem Fall zur Anwendung, wenn tatsächlich ein Gesundheitschade eingetreten ist. Mit der bloßen Gefährdung der Gesundheit beschäftigt sich dagegen § 324, der lautet:

„Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbräuche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.“

Bei Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes erschien es nicht genügend, nur solche Stoffe ins Auge zu fassen, welche die Gesundheit zu zerstören und nicht auch diejenigen, welche sie zu beschädigen geeignet sind. Es erschien auch nicht gerechtfertigt, das entscheidende Gewicht nur darauf zu legen, ob die beigemischten Stoffe an sich schon gesundheitsgefährlich sind. Vielmehr beabsichtigte man, die Bestrafung darauf zu richten, ob das Ganze, welches durch die Vermischung entstanden ist, gesundheitschädliche Eigenschaft besitzt. Es erschien auch gleichgültig, ob der hergestellte Gegenstand durch die Vermischung eines anderen Stoffes oder auf andere Weise namentlich durch das Herstellungsverfahren gesundheitsgefährlich ist, ebenso wie es für die Beurteilung desjenigen, der einen gesundheitsgefährlichen Stoff feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, gleichgültig schien, ob die Gesundheitsgefährlichkeit durch die Handlung eines Menschen oder ob sie durch inneren Verderb des Gegenstandes entstanden war. Es erschien ferner unrichtig, die Bestimmung zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch als Bestimmung der Strafbarkeit hinzustellen, denn der Verkauf im Wege des Hausierens fällt unter denselben Gesichtspunkt, wie der Verkauf im Laden. Es schien auch für die Gemeingefährlichkeit, in welcher die Strafbarkeit der Handlung begründet ist, gleichgültig, ob ein öffentlicher Verbrauch in Aussicht genommen ist oder nicht. Endlich bestraft § 324 St.G.B. das Inverkehrbringen von mit gesundheitsgefährlichen Stoffen vermischten Sachen nur dann, wenn derjenige, der sie in Verkehr bringt, die Gesundheitschädlichkeit verschwiegen hat und es schien deshalb nötig ein Vorgehen gegen den Fabrikanten oder Großhändler, welcher dem Zwischenhändler die gesundheitschädliche Beschaffenheit mitgeteilt hat, zu ermöglichen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird nach § 12 Nr. 1 N.M.G. bestraft:

„wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derartig herstellt, daß deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.“

Der Abs. 2 des § 12 enthält die gleiche Strafbestimmung bezüglich der Gebrauchsgegenstände. Es sind hierbei fast dieselben Gegenstände, wie in § 1 des Nahrungsmittelgesetzes aufgeführt, nur sind die Farben weggelassen, weil diese, wenn sie auch unter Umständen gesundheitsgefährlich wirken können, unter anderen Umständen, z. B., wenn sie zum Anstreichen von Gartenzäunen verwendet werden, ganz unbedenklich sind, und dabei ihre Herstellung und Verkauf nicht schlechthin unter Strafe gestellt werden kann. Dagegen sind die in § 1 N.M.G. nicht genannten Bekleidungsgegenstände aufgeführt.

Die Begriffe „Gesundheitsgefährlichkeit“, „Nahrungs- und Genußmittel“, „herstellen“, „verkaufen“, „feilhalten“ und „Inverkehrbringen“ sind an anderer Stelle besonders erörtert. Es bedarf an dieser Stelle daher nur einer Erörterung der Begriffe „Vorsatz“ und „Wissentlichkeit“.

Zum Vorsatz ist im Falle der ersten Tat des § 12 Nr. 1 (Herstellung) das Bewußtsein erforderlich, daß der Gegenstand geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und daß er als Nahrungs- oder Genußmittel dienen soll. Es genügt jedoch auch der sogenannte eventuelle Dolus desjenigen, der zwar nicht weiß, daß die Gegenstände gesundheitsgefährlich sind, weil er zweifelt, oder sich der Wissenschaft von ihrer Beschaffenheit absichtlich entzieht, aber auch ihren Verkauf auch dann will, wenn sie gesundheitsgefährlich sind. (R.G. 17. Februar 1888 R. X, 157). Dieser eventuelle Dolus muß aber tatsächlich festgestellt werden. Es genügt beispielsweise nicht, wenn der Angeklagte gewußt hat, daß das von ihm verwendete Fleisch von einem kranken Tier herrührt, er muß auch gewußt haben, daß dieses Fleisch infolge der Krankheit wirklich geeignet war, die Gesundheit zu beschädigen. (R.G. 1. Oktober 1888 E. XVIII, 135.)

In dem zweiten Fall des § 12 Nr. 1 muß sich die Wissentlichkeit sowohl auf die Gesundheitsgefährlichkeit, wie auf das In-

verkehrbringen als Nahrungs- oder Genußmittel beziehen. Auch hier genügt eventueller Dolus. Nicht erforderlich ist es, daß der Täter die Absicht hat, dem Erwerber die gesundheits-schädliche Beschaffenheit zu verheimlichen. Die Mittheilung gesundheits-schädlicher Eigenschaften eines Nahrungsmittels an den nächsten Käufer schließt nicht unbedingt aus, daß der Verkauf desselben als Nahrungsmittel erfolgt, und strafbar ist. (R.G. 4. Januar 1882 R. IV, 10.)

Ohne Belang ist auch die Absicht, welche der Erwerber beim Ankauf eines Nahrungsmittels verfolgt. (R.G. 25. Januar 1882 R. IV, 67.)

Bezüglich des Delictes aus § 12 Nr. 2 gelten hinsichtlich des Vorsatzes und der Wissentlichkeit dieselben Normen.

Eine besondere Erschwerung der Strafe findet statt, wenn durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist. Eine schwere Körperverletzung liegt vor, wenn der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache, oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt. (St.G.B. § 224.) In dem Begriff des Verursachens liegt, daß die Tat Ursache der schweren Körperverletzung bzw. des Todes gewesen sein muß. Haben mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt, z. B. der Hersteller, Verkäufer und Wiederverkäufer, so ist der Kaufalzusammenhang eines schließlich eingetretenen Erfolges mit den Handlungen aller einzelnen anzunehmen, durch deren Hände der Gegenstand gegangen ist; eine auf den Eintritt jedes Erfolges gerichtete Absicht des Täters ist ebensowenig erfordert, wie daß der Erfolg voraus-zusehen war oder von dem Täter fahrlässiger Weise verschuldet ist. Vorsatz und Wissentlichkeit müssen vielmehr lediglich in dem oben hervorgehobenen Umfange vorhanden sein. Geht die Absicht des Täters von vornherein auf eine schwere Körperverletzung oder auf Tötung, so finden die §§ 225 ff., 211 des Straf-gesetzbuchs Anwendung.

Eine weitere Strafschärfung enthält § 13, welcher Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren androht, wenn in dem Fall des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und diese Eigenschaft dem Täter bekannt war. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren

oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Es tritt also zum Dolus des § 12 hier noch das weitere Erfordernis, daß der Täter die Eignung des Gegenstandes zur Zerstörung der menschlichen Gesundheit gekannt hat. Dagegen ist es auch hier nicht erforderlich, daß die Absicht des Täters auf eine Gesundheitszerstörung gerichtet war.

In den Fällen des § 12 ist auch der Versuch für strafbar erklärt. (Näheres über den Versuch des Herstellens, Verkaufens, Feilhaltens und Inverkehrbringens s. bei den einzelnen Begriffen.) In den Fällen des § 13 ist, da es sich um Verbrechen handelt, der Versuch ohne weiteres strafbar. § 14 bedroht die fahrlässige Begehung der in § 13 bezeichneten Handlungen mit Strafe. Die Strafe ist auch hier wieder erhöht, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, und noch mehr erhöht, wenn durch sie der Tod eines Menschen verursacht wird.

§ 367 Nr. 7 St.G.B. bleibt auch neben §§ 12 und 14 N.M.G. voll in Geltung, ebenso auch § 324 St.G.B., da beide Delikte verschiedene Voraussetzungen haben. (Vgl. Stenglein S. 351.)

Die Nahrungsmittelspezialgesetze suchen den Schutz gegen Gesundheitsgefährdung noch dadurch zu erhöhen, daß sie die Anwendung gewisser Stoffe und Verfahrensarten schlechthin unter Strafe stellen, gleichviel, ob das damit hergestellte Objekt im konkreten Fall geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

In diesem Sinne verbietet § 14 des Blei- und Zinkgesetzes das Herstellen, Verkaufen und Feilhalten der den Vorschriften der §§ 1 und 3 widersprechenden Gegenstände; aber nur insoweit, als das Herstellen, Aufbewahren und Verpacken gewerbsmäßig erfolgt. Sofern eine wirkliche Gesundheitschädlichkeit eingetreten ist, bleiben daneben die Vorschriften der §§ 12—14 N.M.G. in Kraft. In § 14 Nr. 3 wird dann außerdem noch die gewerbsmäßige Verwendung von Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften des § 1 Abs. 3 des Gesetzes nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier, oder die Verwendung bleihaltiger Schläuche zur Leitung von Bier, Wein und Essig unter Strafe gestellt, aber auch diese nur, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt. Endlich bestraft § 5 die Verwendung von Mühlsteinen, welche unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche hergestellt sind.

Von den Strafbestimmungen des § 12 des Farbensgesetzes gilt dasselbe. Neben dem Herstellen, Aufbewahren, Verpacken, Verkaufen und Feilhalten wird nach § 12 Nr. 3 auch die Ver-

wendung arsenhaltiger Wasser- und Leimfarben zum Anstreichen von Fußböden, Decken, Wänden, Türen, Fenstern der Wohn- und Geschäftsräume, von Roll-, Schutz- oder Klappläden oder Vorhängen, von Möbeln und sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen bestraft. Diese Verwendung fällt nicht nur demjenigen zur Last, welcher den Anstrich physisch vornimmt, sondern auch dem, der ihn vornehmen läßt, wie Baumeister, Bauherren usw. Nicht strafbar ist dagegen derjenige, welcher ein Haus, in welchem verbotswidrige Anstriche vorkommen, kauft und wieder verkauft, auch wenn er den Handel mit Häusern zum Zwecke fortgesetzten Erwerbes betreibt, denn das ganze Haus kann nicht als ein dem § zumider hergestellter Gegenstand angesehen werden. (Stenglein S. 367.)

Eine Bestimmung zum Schutz der Gesundheit ist auch der im § 13 Nr. 1 unter Strafschutz gestellte § 7 W.G. (Vgl. R.G. vom 30. März 1903, Goldammer Bd. 50 S. 146.) Der Zusatz der dort aufgeführten Stoffe bei der Herstellung von Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken ist schlechthin strafbar, wenn sie dazu bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen. Gewerbsmäßige Verwendung ist nicht erforderlich, also auch der Hausstrunk unter Strafe gestellt. Dagegen ist es niemanden verwehrt, Getränke, welche solche Stoffe enthalten, sei es, daß der Handelnde sie selbst oder ein Dritter zugefügt hat, selbst zu trinken.

Auch § 21 H.W.G., dessen vorsätzliche Verletzung durch § 26 Nr. 1, und dessen fahrlässige Verletzung durch § 27 Nr. 1 unter Strafe gestellt ist, erweitert gleichfalls den Gefährdungsschutz dadurch, daß er gewisse vom Bundesrat zu bestimmende Stoffe und Verfahrensarten schlechthin verbietet, die nach Ansicht des Bundesrates geeignet sind, der Ware eine gesundheitschädliche Beschaffenheit zu verleihen, oder eine gesundheitschädliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken. Hier wird, während im Bleigesetz und im Farbensgesetz das Gesetz selbst die Stoffe aufführt, welche gesundheitschädlich wirken können, die Ermächtigung zur Feststellung der betreffenden Stoffe dem Bundesrat übertragen. Eine richterliche Nachprüfung, ob die betreffenden Stoffe wirklich gesundheitschädlich sind, ist für das Gebiet des Fleischbeschaugesetzes ausgeschlossen, dagegen ist sie, wenn es sich um Prüfung der Ideal Konkurrenz im § 12 N.M.G. handelt, nach wie vor erforderlich.

Dem Schutze der Gesundheit dienen ferner die durch § 21

Nr. 1, § 27 Nr. 1 unter Strafschutz gestellten § 9 Abs. 2 und 4 bezüglich der Behandlung des untauglichen Fleisches und § 10 Abs. 2 und 3 bezüglich des bedingt tauglichen Fleisches. Bei den unter Strafe gestellten Einfuhrvorschriften der §§ 12, 13, 15 des Gesetzes kann es zweifelhaft erscheinen, ob es sich um Schutz gegen Gesundheitsgefährdung oder um wirtschaftspolitische Maßregeln handelt, deren Durchführung durch Strafschutz ermöglicht werden soll.

D. Delikte gegen die Überwachungsvorschriften.

a) Gegen das polizeiliche Kontrollrecht.

Nach § 9 N.M.G. wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert. Die Strafbestimmung bezieht sich lediglich auf passiven Widerstand. Wird aktiver Widerstand durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt geleistet, so tritt die Bestimmung des § 113 St.G.B. ein, der Gefängnis von 14 Tagen bis zu zwei Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark androht. Strafbar ist, wer den Eintritt in die Räume, die Entnahme der Probe und die Vornahme der Revision verweigert. Strafbar ist aber auch, wer sie durch Nichteinlaß unmöglich macht oder durch unwahre Ableugnung des Besizes verhindert. Als Täter kommt sowohl der Inhaber des Betriebes wie seine Angestellten in Betracht. Bestrafung tritt nur bei Vorsatz ein. Strafbar ist die Verweigerung auch, wenn sie ohne Erfolg bleibt. Durch § 16 Nr. 1 und 2 M.G. und § 15 Nr. 1 und 2 W.G. werden die durch diese Gesetze erweiterten polizeilichen Kontrollrechte unter die gleichen Strafbestimmungen gestellt. Da die Auskunftspflicht auf Grund dieser Gesetze nur den Unternehmern, Betriebsleitern und Aufsichtspersonen obliegt, können sich auch nur diese wegen unwahrer Erteilung der Auskunft strafbar machen. Gemäß § 17 Nr. 2 M.G. und § 16 Nr. 3 W.G. ist auch die fahrlässige Erteilung unwahrer Auskunft unter Strafe gestellt. Als Korrelat zu der Auskunftspflicht stellen § 15 M.G. und § 14 W.G. auch die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht seitens der kontrollierenden Personen unter Strafe. § 15 M.G. bezieht sich auf die „Beauftragten der Polizeibehörde“, § 14 W.G. gemäß § 12 *ibid.* nur

auf die Sachverständigen, indem das Weingefetz davon ausgeht, daß die kontrollierenden Beamten ohnedies zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit disziplinarisch strafbar sind. — Die Tat kann nur vorsätzlich, nicht fahrlässig begangen werden. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alle Einrichtungen, welche die betreffenden Personen gelegentlich der Ausübung der Kontrolle wahrgenommen haben, nicht bloß auf die ihnen direkt offenbaren. Die Tat ist vollendet mit der unbefugten Mitteilung an einen andern, gleichviel, ob die Mitteilung zum Bewußtsein des andern kommt, z. B., wenn er die Mitteilung nicht versteht oder den Brief nicht liest. Strafbar ist auch die Nachahmung von Betriebsgeheimnissen, welche die betreffenden Personen gelegentlich der Kontrolle kennen gelernt haben. Die Verfolgung der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein. Über den Antrag gelten die Vorschriften der §§ 61 ff. St.G.B. Er muß binnen einer Frist von drei Monaten gestellt sein, welche mit dem Tage beginnt, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat. Eine Zurücknahme des Antrags ist nicht zulässig.

b) Delikte gegen die Überwachungsvorschriften der einzelnen Spezialgesetze.

Margarinegesetz.

§ 14 bedroht mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen denjenigen, der Margarine oder Margarinekäse ohne den gemäß § 6 des Gesetzes erforderlichen Zusatz von Sesamöl vorsätzlich herstellt oder wissentlich verkauft und feilhält. Im Wiederholungsfalle, d. h. bei Begehung einer neuen Straftat innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren seit Verbüßung oder Erlass der für eine frühere Zuwiderhandlung erkannten Strafe tritt Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden kann. — Die Unterlassung der Anzeige an die Behörde, welche gemäß § 7 M.G. vor Beginn eines auf die gewerbsmäßige Herstellung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstpeisefett gerichteten Betriebes erforderlich ist, wird gemäß § 17 Nr. 1 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Vorschriften des Gesetzes, insbesondere also gegen die Vorschriften über die Bezeichnung der Gefäße und Umhüllungen,